

**Zeitschrift:** Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte  
**Herausgeber:** Staatsarchiv Graubünden  
**Band:** 30 (2013)

**Artikel:** In Amt und Würden : Entstehen und Wesen der neuen Elite in der Surselva 1370-1530  
**Autor:** Decurtins, Sandro  
**Kapitel:** 7: Wirtschaft und Kultur  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-939165>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 7 Wirtschaft und Kultur

### 7.1 Die Eliten und die Wirtschaft

#### 7.1.1 Die Wirtschaft im 15. Jahrhundert

Der Analyse der Wirtschaftstätigkeit der surselvischen Elite seien hier einige allgemeine Bemerkungen zur ländlichen Wirtschaft Bündens im Mittelalter vorausgeschickt. Im gesamten Alpenraum wurde eine gemischte Landwirtschaft mit Ackerbau und Viehhaltung betrieben, wobei die wirtschaftliche Bedeutung der Viehzucht im Laufe des Spätmittelalters zunahm, je nach Region mit Gross- oder Kleinvieh. Eine kommerzialisierte Viehzucht setzte im 15. Jahrhundert insbesondere in der Innerschweiz ein. Dabei wird in der heutigen Forschung den Klöstern und generell der herrschaftlichen Seite, aber auch den Grossbauern eine wichtige innovatorische Funktion bei der Intensivierung der Weidewirtschaft und Grossviehhaltung zugeschrieben. Zudem machte sich der Einfluss des Südens mit einer grossen Nachfrage nach Vieh und Milchprodukten bemerkbar.<sup>839</sup>

Auch in Bünden, vornehmlich in den höher gelegenen Gebieten im Norden, fand im Spätmittelalter eine Umstellung auf eine agropastorale Wirtschaft statt. Dabei dominierte die Viehwirtschaft, insbesondere die Zucht von Grossvieh, welches sowohl exportiert als auch vermehrt im Transportwesen gebraucht wurde. Als Gründe für diesen agrarischen Wandel sind der vermehrte Bedarf an Vieh in Italien, aber auch die Pest mit ihren zahllosen Opfern, verbunden mit einer temporären Verschlechterung der Klimaverhältnisse in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu nennen. Viehwirtschaft benötigte weniger Arbeitskräfte, und die kälteren Temperaturen begünstigten die Weidewirtschaft gegenüber dem Ackerbau, der allerdings in reduzierter Form praktiziert wurde. Die zunehmend kommerziell orientierte Viehproduktion erforderte mehr Weiden und löste diesbezüglich einen Engpass im Talbereich aus, woraus ein intensiver Ausbau der Alpwirtschaft resultierte. Daneben existierten insbesondere in tieferen Lagen noch immer Sonderkulturen, wie Garten- und Weinbau. Die Möglichkeit, Handwerk und Gewerbe zu betreiben, war ebenfalls gegeben, wurde indes vergleichsweise wenig genutzt. Bergbau, Jagd und Fischerei waren als Regalien den Territorialherren vorbehalten, welche sie allerdings häufig in Form von Nutzungsrechten an ihre Untertanen abtraten. Es wird

---

<sup>839</sup> SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 135, S. 145, S. 224.

angenommen, dass die inneralpine Zone von der spätmittelalterlichen Krise nicht so stark betroffen war wie andere Regionen.<sup>840</sup>

Die grund-, leib- und gerichtsherrlichen Bindungen wurden auch in Bünden zunehmend getrennt und verdinglicht sowie Frondienste und weitere leibherrliche Abgaben in wachsendem Ausmass abgeschafft. Die Bauern setzten mit der Zeit die Erbleihe durch, und ihre Zinspflicht beglichen sie vermehrt in Form von Geldzinsen statt in Naturalien. Damit tendierten Lehen und Zinsgüter hin zu freiem Eigentum. Die Güter wurden zur gleichen Zeit auch in einen Kreditmarkt eingebunden und dienten als Grundpfänder für zinsliche Darlehen.<sup>841</sup> Obwohl Lehenswesen, Leib- und Grundherrschaft – die Merkmale der feudalen Gesellschaft – zunehmend verschwanden, erhielten sich trotzdem gewisse feudale Strukturen. Die Zehnten beispielsweise blieben bis zur Reformation und zum Teil darüber hinaus bestehen, und die grundherrlichen Abgaben mussten trotz Erbleihe immer noch geleistet werden. Die Herrschaftsansprüche wurden aber immer mehr auf privater Basis zwischen Landbesitzer und Pächter geregelt, die politische Macht verschwand. Für Oberschwaben zeigt Sabean für das Ende des Spätmittelalters, dass die Herren einen Territorialstaat errichten konnten, indem sie Grundherrschaft, Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft vereinigten.<sup>842</sup> In Bünden hingegen sahen sich die Bauern in der Lage, dagegen zu opponieren, was neben den Bestrebungen der lokalen Eliten mit als ein Grund für das Scheitern der Etablierungsversuche von Landesherrschaften anzuführen ist.

Den lokalen Eliten boten sich die genannten Wirtschaftszweige als mehr oder weniger ertragreiche Einnahmequellen an. Einerseits standen ihnen, vor allem in der Landwirtschaft, dieselben Erwerbsmöglichkeiten wie den andern Bewohnern der Region zur Verfügung; dank ihrer herausragenden Stellung hatten sie freilich Privilegien, die dem gewöhnlichen Bauern verwehrt blieben. Diese verschiedenen Möglichkeiten werden nun anhand von Beispielen erörtert.

### 7.1.2 Güterbesitz

Die wirtschaftliche Basis in der Surselva bildete für alle Schichten die Landwirtschaft, denn bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bestanden keine bedeutenden Alternativen dazu. Es konnten weder viele Ämter besetzt wer-

---

<sup>840</sup> Abschnitt nach HITZ, *Gesellschaft und Wirtschaft*, S. 225–233; MATHIEU, *Ländliche Gesellschaft*, S. 26; SABLONIER, *Graubünden um 1500*, S. 114.

<sup>841</sup> HITZ, *Gesellschaft und Wirtschaft*, S. 222–223.

<sup>842</sup> SABEAN, *Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs*, S. 95.

den, noch wurden Pensionen und Erträge aus dem Solddienst ausbezahlt. Ein ausgedehnter Grundbesitz war somit für die lokalen Eliten von entscheidender ökonomischer Bedeutung und selbstverständlich mit Prestige verbunden, denn er symbolisierte und visualisierte den wirtschaftlichen Erfolg.<sup>843</sup>

Gemäss den in Kapitel 2 erfolgten Überlegungen zur Aussagekraft der Zins- und Güterverzeichnisse der Kirchen und Kapellen der Region, können aus diesen Quellen die Besitzverhältnisse der Eliten nicht genau eruiert und schon gar nicht statistisch ausgewertet werden.<sup>844</sup> Auch auf Basis der Urkunden in den Gemeindearchiven macht eine statistische Auswertung aus den oben angeführten Gründen keinen Sinn. Möglich sind jedoch ein Überblick über die unterschiedlichen Besitzverhältnisse und ein relativer Vergleich des Anteils der Eliten am Besitz in den einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu den übrigen Bauern. Ein Grossteil der Urkunden betrifft Gütertransaktionen, seien dies Käufe und Verkäufe, Belehnungen und Verleihungen, Verpfändungen oder Schuldbriefe. Wenn man die Namen der an diesen Gütergeschäften beteiligten Personen analysiert, dann erscheinen die wohlbekanntesten Familien aus der Ämterschicht häufiger als andere, und dies sowohl bei Kaufgeschäften als auch bei Belehnungen. Daneben gab es auch weitere Personen, die Güter als Lehen vergaben, zahlreicher noch als Käufer und Verkäufer von Gütern auftraten und noch häufiger als Pächter erwähnt sind. Innerhalb dieser Gruppe ragen jedoch kaum einzelne Familien derart heraus, als dass man von einer bäuerlichen Wirtschaftselite sprechen könnte, die im Ämterwesen nicht vertreten war – mit einer Ausnahme, nämlich der Familie Solair im Lugnez.

Die Familie Solair war in Degen im Lugnez sesshaft, wie die vielen Nennungen im Einkünfteverzeichnis der Pfarrkirche belegen.<sup>845</sup> Ein Jacobus de Solario wird bereits 1259 in einem Urbar des Domkapitels erwähnt.<sup>846</sup> In einem Schuldenverzeichnis von ungefähr 1325 erscheint dann erstmals Rudolf von Solair.<sup>847</sup> 1458 figurierte ein Lorenz von Solair in einem Schiedsspruch.<sup>848</sup> Ausser ihm sind keine Familienmitglieder als Amtsträger urkundlich nachweisbar. Benedikt von Solair tritt mit eigenem Siegel zwischen 1501 und

---

<sup>843</sup> DUBUIS, *Économie alpine*, S. 120; KÄLIN, *Uerner Magistratenfamilien*, S. 34, S. 139.

<sup>844</sup> Vgl. S. 28.

<sup>845</sup> JURG 2: Einkünfteverzeichnis Degen.

<sup>846</sup> JOOS, *Solèr*, S. 398.

<sup>847</sup> RU, Anhang 1.

<sup>848</sup> StAGR A I/1 Nr. 337; JENNY/MEYER-MARTHALER, *Urkunden-Sammlungen im StAGR*, 1. Teil, Nr. 129.

1528 mehrmals als stellvertretender Siegler auf.<sup>849</sup> Dieser Benedikt von Solair musste im Lugnez also ein angesehener Mann gewesen sein, wie das bereits für Caspar von Cabalzar festgestellt werden konnte. Einen dieser Männer anzufragen, ermöglichte den Bauern, ihre Urkunden siegeln zu lassen, ohne von einem Amtsträger abhängig zu sein. Gemessen an der Anzahl Güter stand die Familie, und zwar mit Heinrich von Solair, am Ende des 14. Jahrhunderts auf ihrem Höhepunkt. Im gesamten Spätmittelalter besass diese Familie zahlreiche Häuser, Höfe und Güter in ihrem Heimatort Degen sowie Falera, Lumbrein und Surcasti.<sup>850</sup> In Lumbrein war sie auch im Besitz mehrerer Lehen des Bischofs von Chur.<sup>851</sup>

Betrachtet man daneben die Besitzverhältnisse der Familie von Castelberg nur im Lugnez, könnte man auch sie zur Kategorie wirtschaftlich erfolgreicher, politisch aber unbedeutender Familien rechnen, da diese nur ein einziges Mal den Landvogt stellen konnte. Es gab im Lugnez also eine oder zwei Familien, die wirtschaftlich erfolgreich und angesehen waren, jedoch keine bzw. fast keine Ämter bekleideten. Doch von einer unpolitischen wirtschaftlichen Elite kann nicht die Rede sein, eher von Ausnahmeerscheinungen.

Weiter kann festgestellt werden, dass die gewöhnlichen Bauern nur in einem örtlich eng begrenzten Raum Eigentümer, Lehensnehmer oder Pächter von Gütern waren. Im Lugnez, das mehr noch den Charakter einer eher geschlossenen Talgemeinde hatte, war dieser Raum zwar etwas grösser, doch in den übrigen Gemeinden erscheinen die Bauern in der Regel nicht in mehreren Nachbarschaften. Ganz anders zeigen sich freilich gemäss dem folgenden Überblick die Verhältnisse in der bäuerlichen Führungsschicht:

---

<sup>849</sup> StAGR A I/3b Nr. 65; JENNY/MEYER-MARTHALER, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 356; GA Lumbrein, Nr. 8, Nr. 9; SAULLE/BRUNOLD, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 69; GA Vrin, Nr. 11, Nr. 18, Nr. 19; GA Surcasti, Nr. 17; StAGR A I/3b Nr. 85; JENNY/MEYER-MARTHALER, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 487.

<sup>850</sup> JURG 2: Einkünfteverzeichnis, Schmalzzinsverzeichnis, Güterverzeichnis und Zinsverzeichnis von Degen; Spendverzeichnis Falera, Zinsverzeichnis Falera; Jahrbuch Lumbrein; GA Lumbrein, Nr. 3; GA Surcasti, Nr. 17.

<sup>851</sup> BAC 013.0615 (15. Juli 1391), BAC 014.1709 (22. Juni 1485), BAC 014.1845 (2. Juni 1492), BAC 021.15 (Cart. P, S. 65, 14. März 1500), BAC 015.2132 (16. November 1508), BAC 015.2368 (14. März 1520).

Tabelle 13: Geographische Verteilung des Güterbesitzes<sup>852</sup>

von Lumerins	Lumbrein	von Capaul	Flims
	Vignogn		Trun
	Degen		Degen
	Cumbel		Pitasch
	Morissen		Luven
	Obersaxen		Ilanz
	Luven		Valendas
	Ilanz		Falera
	Riein		Laax
	Castrisch	von Castelberg	Surcasti
	Sagogn		Vignogn
	Falera		Degen
	Flims		Cumbel
von Mont	Vella		Morissen
	Vrin		Luven
	Lumbrein		Ilanz
	Degen		Castrisch
	Morissen		Sagogn
	Surcasti		Falera
	Uors		Flims
	Ilanz		
	Castrisch		
	Valendas		
	Sagogn		
	Falera		
	Flims		

Der Graf von Zollern verkaufte 1470 seinen ganzen Besitz im Lugnez, der Meierhöfe und verschiedene Einkünfte umfasste, an Hans (I.), Wilhelm (II.) und Rudolf (II.) von Mont.<sup>853</sup> Wertet man die Lehensträger grosser bischöflicher Güter in der Surselva aus, so erscheinen nur wenige Familien. Die zahlreichen Urkunden, in denen ein neuer Bischof jeweils die alten Lehen bestätigte, nennen neben den Rittern von Übercastels in der Anfangszeit und den Familien Solair und von Pontaningen vor allem die von Lumerins und die von Mont. Hans von Lumerins d. Ä. und sein Sohn Hans d. J. besassen

<sup>852</sup> Für die Quellennachweise vgl. Anhang 15.

<sup>853</sup> MÜLLER, Studien zum spätfеudalen Disentis, S. 164.

den Meierhof in Riein.<sup>854</sup> Im Jahr 1389 erhielten die Herren von Lumerins vom Bischof Lehen in Sagogn, Luven und Lumbrein, also über die ganze untere Surselva verteilt.<sup>855</sup> Diese Lehen – bedeutend waren insbesondere der grosse und der kleine Meierhof in Sagogn – behielten sie bis 1530. Schon im Laufe des 15. Jahrhunderts waren Lehen in Flims, Vignogn und weiteren Orten hinzugekommen.<sup>856</sup> Die Herren von Mont erhielten ihrerseits Lehen in Sagogn, Flims, Falera, Uors und Rumein.<sup>857</sup> Unter den einheimischen Eliten finden sich nicht nur Lehensmänner, sondern auch Lehensherren. So vergaben die von Lumerins und die von Mont ihrerseits zahlreiche Güter zu Lehen.<sup>858</sup>

Die Auflistung muss unvollständig bleiben, denn die Urkunden hielten in der Regel nur Handänderungen fest, während ständige Besitzungen unerwähnt blieben, und die Zins- und Einkünfteverzeichnisse führen nur diejenigen Güter auf, von denen die Kirchen und Kapellen Einkünfte bezogen. Die wichtigsten Familien in der Surselva besaßen also weit verstreuten Grundbesitz und besetzten auch die meisten Ämter.

Hans-Jürg Fehr stellt für das Oberengadin dieselben Verhältnisse fest. Die grössten Grundbesitzer in den Nachbarschaften waren dort alle auch Amtsträger – entweder Ammänner oder Notare. Diejenige Familie, die ganz an die Führungsspitze gelangte, die von Planta, besaß auch am meisten Grundbesitz. Zudem waren die von Planta die bischöflichen Lehensträger schlechthin.<sup>859</sup>

Es fällt auf, dass nur die wichtigsten Familien der Elite über die Nachbarschaften hinaus reichenden Güterbesitz vorweisen konnten. Die weiteren Familien und bedeutenden Amtsträger gelangten wie die gewöhnlichen Bauern nicht über ihre Nachbarschaft hinaus. Festzuhalten ist, dass die hier zitierten Belege aus einem Zeitraum von 160 Jahren stammen. Über Generationen hinweg vermochten nur die wichtigsten Familien ihre Güterkomplexe

---

<sup>854</sup> CD IV, Nr. 79; BUB VII, Nr. 4340; JUVALT, *Necrologium Curiense*, S. 11: 30. Januar und S. 41: 23. April.

<sup>855</sup> MUOTH, *Ämterbücher*, S. 159.

<sup>856</sup> BAC 013.0615 (15. Juli 1391); BAC 014.1140 (23. Oktober 1443); BAC 014.1290 und 014.1291 (15. November 1458), BAC 014.1297 (10. Februar 1459), BAC 014.1843 (30. Mai 1492), BAC 015.2007 (15. Februar 1501), BAC 015.2008 (17. Februar 1501), BAC 015.2215 (20. Februar 1513).

<sup>857</sup> BAC 013.0615 (15. Juli 1391); BAC 014.0814 (29. April 1410); BAC 014.0973 (1. August 1425); BAC 014.1295 (9. Februar 1459), BAC 014.1834 (3. Mai 1492), BAC 015.2360 (9. März 1520), BAC 015.2441 und 015.2442 (15. September 1523); BAC 021.15 (Cart. P, S. 73, 9. März 1520).

<sup>858</sup> Etwa Rudolf (II.) von Mont im Jahr 1490 oder Hans (II.) von Lumerins im Jahr 1493, um nur zwei Beispiele zu nennen. Vgl. GA Tersnaus, Nr. 5 und GA Surcasti, Nr. 10.

<sup>859</sup> Vgl. FEHR, *Freiheitsbewegung*.

stetig zu erweitern. Die meisten Familien standen jedoch nur für ein bis zwei Generationen an der Spitze der Gemeinde und des Bundes. In dieser kurzen Zeit war eine so grosse Besitzanhäufung unmöglich.<sup>860</sup>

Die mächtigsten Familien der surselvischen Führungsschicht besaßen auch ausserhalb ihrer Region Güter und Einkünfte. In einem Urbar des Domkapitels Chur von ca. 1375 ist zum Beispiel Ritter Ulrich von Mont als Besitzer von Gütern in Trimmis belegt, Heinrich von Mont zur selben Zeit im Prättigau.<sup>861</sup> Zudem gehörten den Herren von Mont in der Mitte des 15. Jahrhunderts Äcker und Wiesen in Zizers.<sup>862</sup> Gaudenz von Mont zu Löwenberg war Eigentümer von Höfen in Feldis und Scheid, welche sein Vater Gili von Mont vom Kloster St. Nicolai erworben hatte.<sup>863</sup> Rudolf (III.) von Mont wiederum bekam vom Kloster Churwalden Äcker und Wiesen vor der Stadt Chur zu Erblehen.<sup>864</sup>

Die verschiedenen in Chur wohnhaften Eliten aus der Surselva verfügten selbstverständlich auch an ihrem Wohnort über Güter, beispielsweise Michel von Mont und Rudolf (III.) von Mont oder Hertwig von Capaul und Ott Paul von Capaul sowie die Familie von Lumerins, welche Weingärten in Chur besass.<sup>865</sup> Im Jahr 1519 verkauften Ulrich von Capaul aus Flims und sein Schwager Albert von Mont aus dem Lugnez einen Weingarten in Chur.<sup>866</sup> Die Familie von Castelberg besass Güter in Chur, Malans, Jenins und Rodels und Ott von Castelberg am zuletzt genannten Ort sogar ein Haus.<sup>867</sup> Die Güteraufnahmen von 1509–1510 in Maienfeld und Umgebung zeigen wiederum, dass die Familien von Castelberg und von Ringgenberg dort begütert waren.<sup>868</sup> Ebenso bezogen beide Familien Zehnten in Zizers.<sup>869</sup> Schliesslich waren die Castelberg auch im Domleschg begütert, und seit Ende des 14. Jahrhunderts sind sie über Jahrzehnte als Inhaber von Zehnten im Schams belegt.<sup>870</sup>

---

<sup>860</sup> Vgl. auch DUBUIS, *Économie alpine*, S. 114.

<sup>861</sup> MOOR, *Urbarien des Domkapitels*, S. 49, S. 82.

<sup>862</sup> HÜBSCHER, *Steuergüter*, S. 26–27.

<sup>863</sup> StAGR DV/4a, Nr. 54 (14. November 1522); JECKLIN, *Zinsbuch St. Nicolai*, S. 46–48. Gili von Mont hatte in Scheid zahlreiche Güter, die von einer Erbschaft aus der Verwandtschaft mit der Familie von Juvalt herstammten. Vgl. GA Scheid, Nr. 7–9.

<sup>864</sup> JECKLIN, *Zinsbuch Churwalden*, S. 29.

<sup>865</sup> JECKLIN, *Zinsbuch St. Nicolai*, S. 16–17, S. 58, Nr. 71; StadtA Chur A I/1.28.12.

<sup>866</sup> StadtA Chur A I/1.36.18.

<sup>867</sup> BAC 014.0984 (16. April 1427); BAC 021.01, fol. 345; MOOR, *Urbarien des Domkapitels*, S. 70–71, S. 83–84.

<sup>868</sup> SPRECHER, *Lehenurkunden, Güterverzeichnis von 1509*.

<sup>869</sup> BAC 014.1906 (4. August 1494).

<sup>870</sup> MUOTH, *Ämterbücher*, S. 95; letztmals BAC 014.1896 (16. April 1494); POESCHEL, *Castelberg*, S. 45.

Hertli von Capaul gelangte als Vogt in den Besitz zahlreicher Güter in Fürstenu. <sup>871</sup> Ebenso erhielt er als Hauptmann auf Fürstenburg zusätzlich das Schloss Wiesberg bei Landeck und den grossen Zehnten in Laas als Lehen, welchen er auch noch bezog, als er nicht mehr auf der Fürstenburg sass. <sup>872</sup> Auch Ott von Capaul d. Ä. wurde als Vogt auf Aspermont vom Bischof mit verschiedenen Gütern in Zizers belehnt. <sup>873</sup> Diese Lehen konnte er auf Lebenszeit nutzen, sie waren also nicht direkt mit dem Amt verbunden.

### 7.1.3 Alpwirtschaft

Auch in der Surselva fand im Spätmittelalter der Wechsel von der Kleinvieh- zur Grossviehhaltung statt, der indes ein kleineres Ausmass als in der Innerschweiz oder in Glarus angenommen hatte. Es kam nicht zu einer vollumfänglich kommerziell ausgerichteten Spezialisierung auf das Grossvieh und somit nicht zur völligen Verdrängung des Ackerbaus. Dieser wurde vornehmlich im Talboden in der Gruob betrieben, doch auch bis auf die Höhe von Brigels, Falera und Surcasti, also ungefähr bis auf 1200 m ü. Meer. Alpwirtschaft im Sommer lohnte sich, weil der Arbeitsaufwand geringer war als bei der Winterfütterung im dörflichen Stall. Dennoch darf man die ökonomische Bedeutung der Alp nicht überschätzen. Die Alpen stellten nur einen einzelnen Sektor der agropastoralen Wirtschaft dar, und innerhalb der Viehwirtschaft bildeten sie nur einen Teilbereich, denn sie waren nur ungefähr drei Monate im Jahr zugänglich. <sup>874</sup> Ungeachtet dessen ist die Alpwirtschaft aufgrund von Konflikten und Alpregelungen in den Quellen überpräsent, weil allgemein an der Peripherie die meisten Abgrenzungs- und Nutzungskonflikte entstanden. An der Grossviehhaltung für den Markt beteiligten sich insbesondere die Grossbauern, während viele Kleinbauern weiterhin nur Kleinvieh züchteten. <sup>875</sup> Die Konkurrenz innerhalb der Führungsgruppe förderte diese Entwicklung intensiv.

---

<sup>871</sup> BAC 015.2271 (26. Juni 1515).

<sup>872</sup> BAC 014.1966 (12. Dezember 1497); BAC 015.2365 (10. März 1520).

<sup>873</sup> BAC 021.06, fol. 68; GA Zizers, Nr. 10.

<sup>874</sup> Abschnitt nach MATHIEU, Agrargeschichte, S. 237, S. 268.

<sup>875</sup> COLLENBERG, «nachpuren», S. 85–86; MATHIEU, Agrargeschichte, S. 197; BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 564. Adrian Collenberg analysierte in seiner Lizenzatsarbeit «nachpuren» und «des vechs halber» sorgfältig die Viehzucht in der unteren Surselva und die damit zusammenhängenden Fragen von Gemeindebildung, Nachbarschaft und Genossenschaft. Zusätzlich wäre es wünschenswert gewesen, dass er die sozialen Verhältnisse innerhalb der Genossenschaft stärker untersucht hätte.

Die besondere Bedeutung der Alpwirtschaft liegt in der frühen Ausbildung von kollektiven Bewirtschaftungs- und Verwaltungsformen. Die genossenschaftliche Alpwirtschaft dominierte gegenüber der privaten Nutzung.<sup>876</sup> In der Surselva deckten sich meistens Alpgenossenschaften mit Nachbarschaften, doch eine Verallgemeinerung ist nicht möglich, da es unzählige Varianten gab. Es kann daher nicht immer exakt nach Privat-, Genossenschafts- und Gemeindealp unterschieden werden, wie die Rechtsgeschichte das früher getan hatte.<sup>877</sup> Im Alpwesen tritt nicht die Gerichtsgemeinde, sondern immer die Nachbarschaft bzw. eine private Genossenschaft als Käufer, Verkäufer oder Lehensinhaber auf. Die wirtschaftliche Organisation war eindeutig in deren Hand, die Gerichtsgemeinde war ein zu grosser und geographisch zu weit entfernter Verband, als dass sie Fragen der alltäglichen Wirtschaftsführung hätte regeln können. Trotz des kollektiven Charakters der Alpwirtschaft war sie sozial nicht neutral, denn mehrere Parteien partizipierten sehr unterschiedlich daran.

Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts standen die Feudalgeschlechter im Besitz zahlreicher Alpen. Daneben gab es aber auch Alpen ohne Rechtstitel, die in der Hand von Nachbarschaften und Genossenschaften lagen.<sup>878</sup> Gegen Ende des 15. Jahrhunderts setzte freilich eine Kommunalisierung und Entprivatisierung der Alpweiden ein.<sup>879</sup> Auf vielen Alpen in der Cadi lasteten Zinsabgaben zugunsten des Klosters, sie bildeten also ein Herrschaftslehen. Daneben finden sich Alpen ausserhalb des Klosterbesitzes, auf denen keine derartigen Abgaben lasteten.<sup>880</sup> Das Kloster gab im 15. Jahrhundert seine Alpen auch an Genossenschaften zu Lehen, die sich nicht mit den Nachbarschaften deckten. So waren beispielsweise in Sumvitg, Trun und im Tujetsch die meisten Alpen in Besitz von Genossenschaften.<sup>881</sup> Die Letztgenannten befanden sich indes teilweise auch in privaten fremden Händen. Über die Ursner Ministerialengeschlechter der von Hospental und der von Moos kamen

---

<sup>876</sup> DOSCH, Alpweide, S. 326; MATHIEU, Agrargeschichte, S. 267–268.

<sup>877</sup> COLLENBERG, «nachpuren», S. 135, S. 140–141. Wenn im Tal auch Hof-siedlungen vorherrschten, dominierte die private oder genossenschaftliche Alp; wo jedoch die Siedlungen dichter waren, dagegen eher die Gemeindealp. Vgl. HITZ, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 230–231. Auch diese Regelung darf nicht verallgemeinert werden und es muss immer die konkrete Lage berücksichtigt werden.

<sup>878</sup> DOSCH, Alpweide, S. 327–329; COLLENBERG, «nachpuren», S. 113.

<sup>879</sup> DOSCH, Alpweide, S. 333.

<sup>880</sup> VINCENZ, Der Graue Bund, S. 169.

<sup>881</sup> GA Sumvitg, Nr. 1–2; GA Trun, Nr. 3; PfarrA Tujetsch, Nr. 81; BUB VII, Nr. 4120; PfarrA Tujetsch, Nr. 83.

sogar Luzerner Bürger zu verschiedenen Klosteralpen in Curnera.<sup>882</sup> In Flims gab es Dorfalpen, während Sagogn und Laax sich eine Alp teilten, ebenso die Grossnachbarschaft Schnaus-Ruschein-Ladir, wobei der *cuvig* in Ruschein zu Beginn des 15. Jahrhunderts Sonderrechte am Weideland hatte.<sup>883</sup>

Unter den Gütern, welche die Herren von Valendas 1379 zusammen mit Johann Balzar de Andergia als Lehen vergaben, befanden sich auch Alpen. In diesem Raum verfügten die lokalen Eliten sogar über mehrere Privatalpen.<sup>884</sup> Eine besondere Rolle in der Alpwirtschaft spielten die Herren von Mont, denn sie sind in Vals und im Lugnez ab Mitte des 15. Jahrhunderts als Eigentümer zahlreicher Alpen fassbar, unter anderem gehörten ihnen die grossen Alpen Lampertsch und Tomül in Vals. Sie vergaben die Alpen zu Erblehen an einheimische Bauern. Privatalp meinte also nicht auch gleichzeitig Privatnutzung. Diese Bauern konnten die Alpen verkaufen, doch jeder Besitzer musste den Herren von Mont den Lehenszins entrichten.<sup>885</sup>

Im Jahr 1520 klagten die Nachbarn von Schluein gegen ihren Herrn, Gili von Mont, weil er nicht an der Dorfversammlung erschienen war, als die Dorfrechte gesetzt wurden, und dass er sein Vieh nicht eingezäunt und überhaupt Sonderrechte im dörflichen Weidegang beansprucht hatte.<sup>886</sup> Gili von Mont meinte, seine Untertanen hätten ihm nichts vorzuschreiben. Das Urteil zeigte aber, dass die Gemeinde im wirtschaftlichen Bereich über ein grosses Mass an Macht verfügte, denn der Herr musste sich letztlich der gemeinsamen Nutzung anpassen. Es standen ihm zwar Sonderrechte zu, er musste allerdings diese mit den Nachbarn absprechen und koordinieren. Die Privilegien von Gili von Mont betrafen vornehmlich die Sömmerung der Milchkühe, was darauf hinweist, dass er sich im viehwirtschaftlichen Sektor stark engagierte.<sup>887</sup> Gili von Mont besass ausserdem mehrere Alprechte in Lumbrein.<sup>888</sup> In den 1520er-Jahren verfügte auch Albert von Mont über verschiedene Alprechte im Lugnez. Ob dieser bald darauf in finanziellen Schwierigkeiten steckte oder die Viehwirtschaft aufgab, ist nicht bekannt; auf jeden Fall verkaufte er 1527 der Nachbarschaft Castrisch Alprechte um

---

<sup>882</sup> MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte, S. 204.

<sup>883</sup> COLLENBERG, «nachpuren», S. 16–17, S. 22, S. 26–27.

<sup>884</sup> COLLENBERG, «nachpuren», S. 54–55.

<sup>885</sup> GA Flims, Nr. 6, Nr. 11, Nr. 13, Nr. 15. Die Alp Tomül gehörte zum weit verstreuten Besitz der Familie von Mont, aber nicht einem einzelnen Vertreter, denn in den vier Urkunden treten drei verschiedene Personen innerhalb von 30 Jahren als Handelnde auf.

<sup>886</sup> GA Schluein, Nr. 2.

<sup>887</sup> COLLENBERG, «nachpuren», S. 77–79.

<sup>888</sup> COLLENBERG, «nachpuren», S. 78.

73 Gulden, und 1529 tauschte er 60 Alprechte gegen andere Güter ein.<sup>889</sup> Die Kaufsumme und die Anzahl der Alprechte zeigen, dass Albert von Mont sehr grossen Anteil an der Bestossung der Alpen hatte. Gemäss Adrian Collenberg übten die Herren von Mont im Lugnez eine richtige «Alpherrschaft» aus.<sup>890</sup> Doch es gab in diesem Tal ebenso Genossenschaftsalpen.

Ausser Gili von Mont kann auch Mathias von Rungs aus Ruschein, der spätere Ammann und Landrichter, als Viehzüchter bezeichnet werden. Dieser war einer der Initianten der Alpausscheidung zwischen den Nachbarschaften Ruschein, Schnaus und Ladir um das Jahr 1502. Dies kam seiner kommerziellen Viehhaltung sehr entgegen.<sup>891</sup> «Zwischen ihrer [Gili von Mont und Mathias von Rungs, d. Verf.] spezialisierten Rindviehhaltung und ihrer politischen Karriere bestehen zweifellos Affinitäten.»<sup>892</sup>

Auffallenderweise können die Herren von Lumerins nicht mit der Alpwirtschaft in Verbindung gebracht werden, obwohl auch sie selbstverständlich in der Landwirtschaft tätig waren. Letzteres beweisen die zahlreichen Lehen, welche sie regelmässig von den Bischöfen von Chur erhielten. Das Nichtpartizipieren an dieser neuen und lukrativen Wirtschaftsform dürfte sie im Lugnez gegenüber den Herren von Mont wirtschaftlich und politisch in Bedrängnis gebracht haben. Denn die lokalen Eliten waren nicht nur Eigentümer von Privatalpen, sondern auch in den Alpgenossenschaften vertreten und konnten dort dank ihrer finanziellen Mittel und ihrer politischen Macht massgeblich mitbestimmen. Die Herren von Lumerins wurden so vermutlich bei kollektiven Bewirtschaftungsformen von den Herren von Mont zurückgedrängt, was sich auf die Amtstätigkeit negativ auswirkte.

Die Nachbarschaften figurierten als die entscheidenden gesellschaftlichen Institutionen des Wirtschaftsprozesses. Dort wurden die Regeln erlassen, die der sozialen Kontrolle und der Durchsetzung bestimmter wirtschaftlicher Interessen dienten, insbesondere jener der lokalen Eliten. Ein Machtzuwachs der Gemeinde bedeutete deshalb keine Stärkung der Demokratie, sondern der ländlichen Führungsschicht.<sup>893</sup> Es muss im Auge behalten werden, dass hinter jeder Nutzungsform eine bestimmte soziale Trägerschaft stand. Der Druck ging zur Hauptsache von viehwirtschaftlich orientierten Grossbauern

---

<sup>889</sup> GA Castrisch, Nr. 8, Nr. 11.

<sup>890</sup> COLLENBERG, «nachpuren», S. 66.

<sup>891</sup> COLLENBERG, «nachpuren», S. 119.

<sup>892</sup> COLLENBERG, «nachpuren», S. 86.

<sup>893</sup> SABLONIER, Graubünden um 1500, S. 114. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Dubuis für das Entremont im Wallis. Vgl. DUBUIS, *Économie alpine*, S. 104–105.

aus, wobei sich diese allerdings nicht immer in den Konflikten durchzusetzen vermochten.<sup>894</sup> Färber stellt fest, dass in zwei Gemeinden im Oberengadin sowohl die von Planta als auch die von Salis das Amt des *cuvig* im 17. Jahrhundert mehrfach versahen.<sup>895</sup> Als Argument für ein Engagement der führenden Familien auch auf der Ebene der Nachbarschaft dient Färber der Besitz an Grund und Boden. Der Herrenstand besass in den meisten Gemeinden die besten Güter, die sich mit umso grösseren Gewinn verwalten liessen, je mehr Einfluss die Familie in der Nachbarschaft ausübte.<sup>896</sup> Dieses Amt konnte am Anfang einer Karriere bekleidet, oder an weniger einflussreiche Seitenlinien oder an die Nachkommen vergeben werden.

Gerade die Frage der nachbarschaftsinternen Regelung der Ressourcenverteilung widerspricht somit der Idealisierung der Gemeinde als einer solidarischen Gemeinschaft von Gleichberechtigten, wenn ausgerechnet die sozial Schwächsten am meisten unter der Alpweideknappheit zu leiden hatten. Denn bei der Aufteilung der Alpberechtigungen unter die Genossen waren die reichen Bauern eindeutig im Vorteil. Sie griffen nicht nur in überproportionalem Mass auf die Alpen zu, sie konnten auch stärker an den politischen Ressourcen teilhaben.<sup>897</sup> Die gewöhnlichen Bauern versuchten diesem Handeln der Eliten einen Riegel zu schieben, doch selbst wenn Bestimmungen in ihrem Sinn erlassen wurden, mussten diese auch umgesetzt und überwacht bzw. deren Missachtung geahndet werden. Bestimmungen der Nachbarschaft Andiastr hielten beispielsweise fest, dass niemand mehr Tiere im Sommer auf die Alp treiben durfte, als er überwintern konnte. Ausdrücklich wurde verboten, im Frühling fremdes Vieh zu kaufen, es auf die Alp zu treiben und im Herbst wieder zu verkaufen.<sup>898</sup> Dies wurde freilich nicht immer befolgt. In ähnlicher Weise wurde in Ursern festgelegt, dass wer mehr als eine bestimmte Anzahl fremder Tiere kaufte, eine Busse zahlen musste.<sup>899</sup> Damit wurden die Alpen zum einen vor Überweidung geschützt, zum andern sicherten sich so

---

<sup>894</sup> SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 161–162.

<sup>895</sup> FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 26–27.

<sup>896</sup> FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 27.

<sup>897</sup> DOSCH, Zur Entwicklung der ländlichen Gemeinde, S. 252. Die Aufteilung auf die verschiedenen Alpen erfolgte in einer Gemeinde wahrscheinlich nach sozialen Kriterien, die privilegierten Grossbauern nutzten die Alpen in der Nähe und drängten die Kleinbauern auf die weiter entfernten Alpen. Vgl. COLLENBERG, Alp Ranasca, S. 271.

<sup>898</sup> GA Andiastr, Nr. 2. Dieser Winterungsgrundsatz, der besagte, dass jeder nur so viel Vieh im Sommer auf die kollektiven Weiden schicken durfte, wie er im Winter auf seinen Gütern zu überwintern vermochte, wurde auch in anderen Regionen angewandt. Vgl. DOSCH, Alpweide, S. 332; SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 97–98.

<sup>899</sup> OTT, Thalbuch Ursern, S. 7.

die kleinen Bauern den Zugang zur Alpweide. Denn nur die Grossbauern verfügten über genügend Kapital, um auf den Sommer zusätzliche Tiere dazu zu kaufen, während die kleineren Bauern sich das kaum leisten konnten. Es gelang den Nachbarschaften oder Genossenschaften zwar, ihre finanzkräftigeren Mitglieder rechtlich in Schranken zu weisen. Im Alltag vermochten die Grossbauern sich aber offensichtlich darüber hinwegzusetzen, sonst hätte dieses Verbot nicht wiederholt erlassen werden müssen. Nicht nur die zahlreichen Verbote weisen auf deren Übertretung hin, vor allem die Bussen belegen, dass häufig fremdes Vieh gesömmert wurde.<sup>900</sup> Doch die reichen Bauern vermochten diese zu begleichen, denn im Herbst wartete mit dem Verkauf des zusätzlichen Viehbestandes ein satter Gewinn.

Da die Nutzung der Allmende, sei es im Tal, im Wald oder auf der Alp, immer an die Winterungsregel gebunden war, verfügten die Grossbauern aufgrund ihres grösseren Besitzes auch ohne den Zukauf von fremdem Vieh faktisch stets über einen grösseren Anteil am Gemeindeland, auch wenn alle die gleichen Rechte besaßen und dieselben Regeln befolgen mussten.

Alpgenossenschaften erliessen auch Satzungen. Der Alpmeister war Vorsteher und führte die Beschlüsse der Genossen aus. Er kontrollierte die Nutzung, erteilte Strafen und zog Bussen ein.<sup>901</sup> In Glarus stammten die Alpmeister alle aus bekannten Familien und gehörten meist zur Oberschicht. «Die ökonomische und prestigemässige Vorrangstellung war vielleicht notwendig, um innerhalb der kollektiven Selbstregelung eine Ordnungsfunktion überhaupt wahrnehmen zu können.»<sup>902</sup> Über die Stellung des Alpmeisters ist in der Surselva allerdings nichts bekannt, doch seine Existenz ist nachgewiesen.<sup>903</sup>

Anhand dreier Beispiele soll nun die Untersuchung über das Handeln und den Anteil der lokalen Eliten an der Alpwirtschaft abgeschlossen werden. Im Jahr 1457 erliessen Graf Johann Peter von Sax-Misox, der Vogt und die Gemeinde im Lugnez ein Gesetz betreffend die Einwanderung von Fremden.<sup>904</sup> Bisher wurde zumeist angenommen, das Gesetz habe sich gegen die Walser gerichtet. Die Wanderungen der Walser waren im 15. Jahrhundert indes abgeflaut, daher ist es wahrscheinlicher, dass sich die Bestimmungen gegen die Bleniesen richteten, die zunehmend auf ihrer Suche nach Alpweiden ins

---

<sup>900</sup> WYMANN, Rechnungen Ursern, S. 242.

<sup>901</sup> BURMEISTER, Alpodnungen, S. 111.

<sup>902</sup> SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 90.

<sup>903</sup> GA Andiastr, Nr. 2.

<sup>904</sup> WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 106–108.

Lugnez eindringen.<sup>905</sup> Die Fremden wurden nämlich als die nicht *vom vater stam Romansch* und nicht *von vater stam Churwalhen dysenthalb den bergen* bezeichnet, was sich also auf alle Auswärtigen bezog. Die Fremden durften keine Güter oder Häuser kaufen oder zu Lehen nehmen. Wenn ein Fremder ins Bürgerrecht aufgenommen werden wollte, entschied die Gemeinde darüber. Diese Beschränkungen erfolgten eindeutig aus wirtschaftlichen Gründen, denn Alpweiden waren nur begrenzt vorhanden. Daher hatten die Grossbauern, die am meisten Vieh besaßen, sicherlich das grösste Interesse daran, den Kreis der Alpgenossen nicht zu erweitern. Adrian Collenberg vermutet, dass diese ländlichen Potentaten, allen voran die von Mont und von Lumerins, die Lage mit diesem Gesetz in den Griff bekommen wollten.<sup>906</sup>

Die Alpweiden waren meist in die Nutzungsorganisation der Talgüter integriert. Wenn die Weiden in grundherrlichem Eigen standen, wurden sie oft als gesonderte Lehen ausgegeben, so bei den Klöstern Disentis, St. Gallen und Engelberg.<sup>907</sup> Im Zusammenhang mit solchen Lehen kam es zwischen dem Kloster Disentis und seinen Untertanen zu einem Konflikt, der Licht auf die Stellung der Eliten wirft. Im Januar 1460 brach ein Streit zwischen dem Abt von Disentis und Bauern von Sumvitg wegen der Alpen Naustgel und Valesa aus.<sup>908</sup> Diese Alpen gehörten dem Kloster und waren den Somvixern zu Lehen gegeben. Abt Johannes von Ussenprecht wollte diese Lehen jedoch auf andere Leute übertragen, doch die Somvixer behaupteten, die Alpen seien ihr Eigen. Das Gericht entschied, die Alpen seien zwar Eigen des Klosters, der Abt müsse diese aber immer an die Somvixer, an *ainem oder zwayen als die mengen er will*, zu Lehen geben. Wenn ein einzelner Mann diese Alpen zu Lehen nehmen konnte, mussten folglich in Sumvitg reiche Grossbauern sesshaft gewesen sein. Der Ammann von Disentis, Regett Saphoia, übernahm nicht den Vorsitz im Gericht, sondern liess sich vertreten. Die Ursache lässt sich aus einer Lehenurkunde vom 4. Juni desselben Jahres erschliessen.<sup>909</sup> Ammann Saphoia gehörte zur Interessenpartei der Bauern von Sumvitg. Der Abt von Disentis belehnte eine Genossenschaft von 17 Leuten mit der Alp. Als Erster wurde Ammann Regett Saphoia genannt, und dieser erhielt zusätzlich die Hütten in Naustgel verliehen. Unter den genannten Leuten befanden sich vor allem Mitglieder dreier Familien: Saphoia, Duff und Schupina – also die

---

<sup>905</sup> BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 337.

<sup>906</sup> COLLENBERG, «nachpuren», S. 64–65.

<sup>907</sup> STADLER, Genossenschaft, Kap. 2: Ausgestaltung im Mittelalter.

<sup>908</sup> GA Sumvitg, Nr. 1.

<sup>909</sup> GA Sumvitg, Nr. 2.

dörfliche Elite von Sumvitg. Regett Saphoia besass überdies eine weitere Alp in der Nähe der beiden vorgenannten.<sup>910</sup>

Im Jahre 1461 liessen sich auch die Bauern von Trun für ihre Alpen Russein und Punteglias einen Erblehenbrief vom Abt ausstellen. Nicht in diese Genossenschaft aufgenommen wurden allerdings Gaudenz (I.) von Lumerins und alle, die an der Alp Nadels beteiligt waren.<sup>911</sup> Denn die Bauern der Nachbarschaft standen in Konkurrenz untereinander um die wertvollen Alpweiden. Aufschlussreich ist allerdings die Sonderregelung, die auch hier für einen der führenden Männer der Gerichtsgemeinde getroffen wurde. Martin Jacum, amtierender Landrichter, erhielt vom Abt das Recht, zeitlebens zwölf Kühe und die dazugehörenden Rinder auf der Alp Russein zu alpen. Dieses Recht liess sich der Abt allerdings mit 40 Gulden abgelten.

Die drei Beispiele zeigen, dass die Eliten sich nicht grundsätzlich von den gewöhnlichen Bauern unterschieden; sie besaßen indes eher Privatalpen und für sie galten meistens Sonderrechte. Sie waren stärker am Viehhandel beteiligt und übten daher grösseren Einfluss auf die Genossenschaft aus. Kommerzielle Viehzucht wurde zur Hauptsache von der bäuerlichen Oberschicht betrieben, die ihre Entstehung wesentlich dieser neuen Wirtschaftsform verdankte.<sup>912</sup> Kommerzialisierung und Marktverflechtungen brachten Kapital in die Hände der Profiteure dieser wirtschaftlichen Strukturveränderung und schufen neue Abhängigkeitsmuster.

#### 7.1.4 Fischerei

Fische waren ein von Klöstern begehrtes Nahrungsmittel. Deshalb verteidigten die Äbte dieses Regal, das ihnen im Spätmittelalter von den Gemeinden zunehmend abspenstig gemacht wurde.<sup>913</sup> Diese versuchten verständlicherweise, sich besser gegen allfällige Ernährungsengpässe abzusichern.<sup>914</sup> Doch wenn das Kloster die Fischereirechte verloren hätte, so hätte dies nicht nur ökonomische Folgen, sondern auch den Verlust an Macht zur Folge gehabt, da in diesem Fall der Abt ein allein ihm als Herrn zugestandenes Feudalrecht nicht mehr hätte behaupten können.

---

<sup>910</sup> MAISSEN, Sumvitg, S. 29.

<sup>911</sup> GA Trun, Nr. 3. Vincenz vermutete, dass Gaudenz (I.) von Lumerins keinen Anteil an der Alp Russein bekam, weil er noch nicht Bürger von Disentis war. Vgl. VINCENZ, Landrichters, S. 19.

<sup>912</sup> MATHIEU/STAUFFACHER, Alpine Gemeindedemokratie, S. 337; DUBUIS, Économie alpine, S. 113.

<sup>913</sup> Vgl. DECURTINS, Fische.

<sup>914</sup> SABEAN, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs, S. 38.

Abt Peter von Pontaningen verfügte zum einen über das Recht, im See oberhalb des Dorfes Laax für sich fischen zu lassen.<sup>915</sup> Das Kloster besass zum andern Fischfachen in Disentis, Trun und Ilanz.<sup>916</sup> Zusätzlich kaufte der Abt von Disentis 1484 vom Abt von Pfäfers das Fischereirecht und eine Fischzucht unterhalb von Siat.<sup>917</sup>

Während die klösterlichen Rechte an den Fischfachen auf dem Gebiet der Gerichtsgemeinde Disentis anscheinend gesichert waren, kam es immer wieder zu Konflikten um jene bei Waltensburg und Ilanz, die zum Teil in fremden Gemeinden lagen und daher der Kontrolle des Abtes eher entzogen werden konnten. Als Leute aus der Gruob, besonders aus Ilanz, auf dem Gebiet der Herrschaft Jörgenberg fischten, gelangte der Abt im Jahr 1490 vor das Gericht der Fünfzehn und beanspruchte das Fischereirecht ausschliesslich für sich, da er dieses mit dem Kauf der Herrschaft erworben hätte.<sup>918</sup> Die Ilanzer wendeten ein, man dürfe seit alters her mit allen Geräten im Rhein fischen, ausser im Herbst, wenn das Kloster mit den Fachen fische, da sei nur die Angel erlaubt. Das Gericht gab zwar den Ilanzern Recht, verlängerte aber die Dauer, in der die Fachen des Klosters geschlagen wurden, um drei Wochen. In diesem Streit ging es allerdings um mehr als nur um Fische. Denn zwischen dem Kloster Disentis und der Stadt Ilanz herrschte in dieser Zeit ganz allgemein ein gespanntes Verhältnis. So verlangte Ilanz vom Abt, der Bürger der Stadt war, für die klösterlichen Besitzungen innerhalb der Stadt, allen voran für den grossen Klosterhof, Steuern und Abgaben, welche dieser jedoch nicht zu schulden meinte. Abt Johannes Schnagg hatte auch in diesem Streit 1490 das Bundesgericht angerufen, war indes wiederum abgewiesen worden.<sup>919</sup> Dass als Landrichter damals Hans Rüdi von Fontana aus Disentis amtete, half dem Abt offensichtlich nicht.

Im Jahre 1503 kam es erneut zu einem Streitfall über Fischereigerechtigkeiten, die das Kloster Disentis 1472 zusammen mit der Herrschaft Jörgenberg erworben hatte. Abt Johannes Brugger wehrte sich nochmals vergeblich

---

<sup>915</sup> JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 18.

<sup>916</sup> JURG 1, S. 97: Einkünfteverzeichnis Kloster Disentis. Fache waren fest installierte Verbauungen im Fluss und sahen aus wie ein «V». Eine Fache bestand aus zwei Zäunen, die auf einer Seite spitz zusammen liefen, sich jedoch nicht berührten. Die Fische schwammen durch die Lücke, wo eine Reuse eingesetzt wurde. Reusen waren tonnenförmige Fanggeräte, deren Eingang sich nach innen wie ein Trichter verschmälerte und in der Fangkammer mündete. Waren die Fische erst einmal drin, fanden sie aus der engen Öffnung nicht mehr heraus. Vgl. DECURTINS, Fische, S. 22.

<sup>917</sup> WEGELIN, Regesten Pfäfers, Nr. 735.

<sup>918</sup> StadtA Ilanz, Nr. 65.

<sup>919</sup> StadtA Ilanz, Nr. 64.

gegen das ständige Fachschlagen der Leute aus Waltensburg.<sup>920</sup> Die Eliten selber fischten nicht und wahrscheinlich besaßen sie auch keine Fischfachen, die sie an Fischer verpachteten. Denn am Oberlauf des Rheins liessen sich mit der Fischerei keine grossen Gewinne erzielen, wie etwa im fischreichen Zürichsee, derentwegen das Kloster Einsiedeln von Rapperswiler Bürgern bedrängt wurde.<sup>921</sup> Doch die Eliten, die zu Gericht sassen, unterstützten mehrheitlich die Interessen der Fischer und nicht jene des Abtes. In diesem Fall stand ihnen der gemeine Mann näher.

### 7.1.5 Bergbau

Die Erzgewinnung gehörte ursprünglich zu den Regalien, mit denen der König im Spätmittelalter die Landesherren belehnte. Diese wiederum übertrugen sie zur Nutzung oft an Drittpersonen. Am Bergbau waren freilich keine Einzelpersonen beteiligt, sondern Gesellschaften sowie ganze oder partielle Familienverbände.<sup>922</sup> Die Oberengadiner Familie von Planta beispielsweise besaß nicht nur im Gebiet des Bernina Bergwerksrechte, sondern hatte von den Tiroler Landesfürsten auch Gold- und Silbererzminen im Unterengadin zu Lehen erhalten.<sup>923</sup> Das zweite einträglichste Erzvorkommen in Bünden befand sich im Oberhalbstein und lag seit Mitte des 14. Jahrhunderts in den Händen der von Marmels.<sup>924</sup> Diese Erzvorkommen verschafften den von Marmels und von Planta eine weitere bedeutende Einnahmequelle. Der Historiker Peter Conradin von Planta vermutet sogar, dass die von Marmels und von Planta, welche die meisten Standesgenossen ökonomisch überragten, ihre besondere Stellung unter anderem dem Bergbau verdankten.<sup>925</sup> Auch im Veltlin und in Vorarlberg stellte der Bergbau eine wichtige wirtschaftliche Grundlage für die ländliche Oberschicht dar.<sup>926</sup>

Im Jahr 1367 fiel der Disentiser Abt Jakob von Buchhorn einem Mord durch Gotteshausleute zum Opfer. Iso Müller sieht die Hauptursache dafür in der Verpachtung der Medelser Bergwerke durch den Abt an Innerschweizer Unternehmer, worauf rätische Dynasten die Gotteshausleute gegen ihn

---

<sup>920</sup> MÜLLER, Die Abtei Disentis im Kampfe gegen die Cadi, S. 98.

<sup>921</sup> DECURTINS, Fische, S. 27.

<sup>922</sup> PLANTA, Bernina-Bergwerksprozess, S. 40.

<sup>923</sup> PLANTA, Bernina-Bergwerksprozess, S. 34.

<sup>924</sup> CASTELMUR, Conradin von Marmels, S. 48; JECKLIN, Urbar Septimer, S. IX.

<sup>925</sup> PLANTA, Landesherrliche Ämter, S. 221. Ebenso bei FEHR, Freiheitsbewegung, S. 56–57, mit einer Auflistung aller sich in den Händen der von Planta befindlichen Bergwerke.

<sup>926</sup> PLANTA, Bernina-Bergwerksprozess, S. 38–39.

aufwiegelten.<sup>927</sup> Denn die Adligen der Surselva hatten die ökonomische Bedeutung des Bergbaus erkannt und wollten diese Finanzquelle nicht in fremde Hände geben. Der Abt dagegen hatte gute Gründe, die Bergwerke an Auswärtige zu verpachten. Sofern diese die Pachtzinsen regelmässig zahlten, konnte das Kloster vom Erzabbau profitieren und hatte gleichzeitig wenig von den einheimischen Eliten zu befürchten. Der Abt seinerseits konnte indes kein Interesse dafür aufbringen, den rätischen Adligen die Bergwerke zu überlassen, denn das Kloster wäre noch mehr in Bedrängnis geraten, wenn die einheimischen Herren auf dem Gebiet der Abtei frei hätten schalten und walten können. Die Bergwerke hätten letztlich dazu gedient, weitere Herrschaftsrechte zu beanspruchen.

Am Bergbau zeigt sich auch die Schwäche der Landesherren in Bünden. Während im Tirol die am Bergbau beteiligten Adligen dem Tiroler Bergrecht und damit dem Landesherrn unterstanden, vermochte der Bischof von Chur seine Rechte gegenüber seinen Vasallen nicht immer durchzusetzen, sondern sah sich zu bedeutenden Zugeständnissen gezwungen.<sup>928</sup> Schon den erwähnten Streit um das Bergwerk am Bernina erachtet Peter Conradin von Planta als Fall, der nicht nur für die von Planta, sondern für alle führenden Geschlechter des Gotteshausbundes von Interesse war. Der Konflikt stellte sogar einen Präzedenzfall für den Bischof dar, der alle Herrschaftsansprüche ablehnte, die nicht als vom Fürsten in gebührender Form verliehene Privilegien ausgewiesen werden konnten. Wäre der Prozess zu seinen Gunsten ausgegangen, hätte der Bischof aufgrund des Urteils wahrscheinlich weitere Güter, Rechte und Ämter wieder von den Eliten wegziehen und für sich beanspruchen können. Deshalb unterstützten andere führende Geschlechter die von Planta.<sup>929</sup> Im endgültigen Urteil wurden die einzelnen Gruben am Bernina hälftig zwischen Bischof Ortlieb von Brandis und den von Planta geteilt, doch Letztere konnten daraus den grösseren Vorteil ziehen, da sie ihre Gruben «auf ewig» erhielten. Zudem hatten sie nun die Möglichkeit, kraft des Urteils ihre Rechte zu belegen, denn dies war zuvor ihr grösstes Problem gewesen.<sup>930</sup>

Ungeachtet der Tatsache, dass es schon in den 1360er-Jahren zu Konflikten gekommen war, weil der Abt von Disentis die Erzminen auf seinem Gebiet an Fremde zu Lehen gegeben hatte, tat ihm dies Abt Martin Winkler am

---

<sup>927</sup> MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 142–145. Der neue Abt hob die Verpachtung dann umgehend wieder auf.

<sup>928</sup> PLANTA, Bernina-Bergwerksprozess, S. 37.

<sup>929</sup> PLANTA, Bernina-Bergwerksprozess, S. 22

<sup>930</sup> PLANTA, Bernina-Bergwerksprozess, S. 35.

Ende der hier untersuchten Periode nach. Vorauszuschicken ist, dass es in der Gerichtsgemeinde Disentis an verschiedenen Orten Erzvorkommen, und zwar Gold, Silber und andere Metalle, gab, so ausser in Trun insbesondere in der Val Medel. Auf dem Höhepunkt der Bergbautätigkeit in Bünden Mitte des 16. Jahrhunderts schloss Abt Martin mit Erasmus Krug, Bürger von Strassburg, am 11. Juni 1531 einen Vertrag, in welchem er Krug mit allen Bergwerken auf dem Territorium der Gemeinde Disentis belehnte.<sup>931</sup> Gemäss gewohntem Bergrecht beanspruchte der Abt als Zins den Bergzehnt, also einen Zehntel der Gewinne. In den ersten sechs Jahren gehörten alle geförderten Erze den Unternehmern, danach konnte der Abt den Wechsel an sich ziehen, wenn er wollte.<sup>932</sup> Da der Bergbau eine Menge Holz benötigte und Krug die Erlaubnis erhielt, davon vor Ort so viel zu schlagen, wie er brauchte, wurde eine weitere Ressource der Einheimischen bedrängt.

Fuchs vermutet, dass Abt Martin allzu verschwenderisch mit den Gütern des Klosters umgegangen war und ihn finanzielle Nöte veranlasst hatten, mit Erasmus Krug diesen Vertrag zu schliessen.<sup>933</sup> Dass der Abt möglichst viel Gewinn aus den Minen schlagen wollte, leuchtet ein. Weniger begreiflich ist hingegen, weshalb die einheimischen Eliten dieser Belehnung zustimmten, denn sie kam mit Wissen und Willen sowohl des Hofmeisters Ulrich Berchter als auch des Ammanns Conrad von Lumerins zustande. Erasmus Krug konnte laut Vertrag selber bestimmen, wen er als Arbeiter oder Teilhaber in sein Unternehmen aufnahm, die Leute der Gemeinde genossen demnach keine besonderen Vorrechte. Es ist wahrscheinlich, dass die lokale Elite weder das Know-how noch die finanziellen Mittel besaßen, um die Minen ertragreich zu bewirtschaften. Auch Erasmus Krug vermochte dies nicht allein und nahm daher drei weitere Strassburger Bürger als Partner in sein Unternehmen auf. Unklar ist, wieweit der Hofmeister über die an das Kloster fallenden Gewinne zu seinen oder zu Gunsten der Gemeinde verfügen konnte. Während in den bereits genutzten Minen niemand ohne Einwilligung von Erasmus Krug schürfen durfte, behielt man sich wenigstens vor, dass neu entdeckte Erzvorkommen von den Einheimischen geschürft werden konnten. Man wollte sich das lukrative Geschäft somit nicht ganz entgehen lassen, sollte sich einmal

---

<sup>931</sup> FUCHS, Erasme Krug, S. 79. Die Minen in der Herrschaft Jörgenberg sind ausgenommen. Die weiteren Ausführungen beruhen auf den im Anhang bei FUCHS, Erasme Krug, S. 85–86 edierten Vertrag, der als Abschrift in einem Kopialbuch im Stadtarchiv Strassburg vorhanden ist.

<sup>932</sup> Der Landes- oder Regalherr hatte ein Vorkaufsrecht auf das geförderte Silber. Die Unternehmer konnten allerdings gegen eine Geldabgabe, den «Wechsel», das Silber zurückerwerben und es frei verkaufen. Vgl. PLANTA, Bernina-Bergwerksprozess, S. 34.

<sup>933</sup> FUCHS, Erasme Krug, S. 79.

doch noch eine Möglichkeit dazu bieten, denn der Vertrag mit Krug war auf eine Dauer von 101 Jahren abgeschlossen worden.

Die Bedeutung des Bergbaus wird auch daraus ersichtlich, dass der Graf von Zollern die Bergwerke von der Veräusserung der Herrschaft Jörgenberg ausschloss. Eine Bergwerksordnung von 1468 für die Herrschaft Jörgenberg bezeugt Eisenbergwerke in Rueun, Waltensburg und Obersaxen.<sup>934</sup> Der Graf von Zollern liess diese Bergwerke von Investoren aus Zürich, Basel und Nürnberg erschliessen. Das Unternehmen wurde in 32 Lose eingeteilt und von einem Ausschuss von vier Teilhabern, Bergmeister genannt, geleitet.<sup>935</sup> Die lokalen Eliten in der Surselva durften also weder die Bergwerke des Klosters noch jene der Herrschaft Jörgenberg nutzen. Dies erklärt, warum die Führungsschicht aus der Surselva wirtschaftlich nicht mit jener aus dem Gotteshausbund mithalten konnte, was sich wiederum auf die politische Partizipation auswirkte. Die von Capaul, von Mont oder von Lumerins konnten sich dort zwar weitgehend an der Macht beteiligen, doch die von Marmels und von Planta besetzten die einträglichsten Ämter im Gotteshaus und im Veltlin.

Als der Bischof von Chur nach den Streitigkeiten von 1460 bis 1462 das Tiroler Bergrecht einführte, wurde gleichzeitig das neue Amt des Bergrichters in Bünden geschaffen. Ebenso führte Graf Jos Niklaus von Zollern in seinem Herrschaftsbereich dieses Amt ein. Die Bergleute, meistens auswärtige Experten, unterstanden nicht der Aufsicht und dem Gericht der Gemeinde. Für sie galt ein gesondertes Recht, zu dessen Überwachung und Ausübung der Bergrichter eingesetzt wurde. Er war unter anderem für den Einzug der Zehnten aus den Erzgruben verantwortlich.<sup>936</sup> Das Amt wurde von der einheimischen Oberschicht ausgeübt. 1489 bekleideten es Conradin von Marmels und Gaudenz von Capaul.<sup>937</sup>

#### 7.1.6 Handel

Dem Handel zwischen dem Deutschen Reich und Italien über die Alpenpässe kam im ganzen Mittelalter grosse Bedeutung zu; die Alpengebiete orientierten sich also wirtschaftlich genauso sehr nach Italien wie nach Norden.<sup>938</sup> Doch Bünden diente nicht nur dem Transit, sondern produzierte auch für

---

<sup>934</sup> HILFIKER, *Handwerk und Gewerbe*, S. 62; PURTSCHER, *Der Obere oder Graue Bund*, S. 34.

<sup>935</sup> HITZ, *Gesellschaft und Wirtschaft*, S. 234.

<sup>936</sup> SPRECHER, *Rätische Chronik*, S. 386.

<sup>937</sup> PLANTA, *Bernina-Bergwerksprozess*, S. 47.

<sup>938</sup> SABLONIER, *Innerschweizer Gesellschaft*, S. 190–204.

den grossen lombardischen Markt. Die Bündner Pässe spielten eine wichtige Rolle, obwohl es im Osten und Westen einzelne Strecken gab, die häufiger frequentiert wurden. Als bedeutendste Bündner Passstrasse galt für lange Zeit der Septimer, der Chur mit Chiavenna verband. Diese Route führte durch den bischöflichen Herrschaftsbereich, weshalb die Grafen von Werdenberg-Sargans mit dem Ausbau des Weges über den Splügenpass versuchten, einen Teil der Kaufleute über ihr Gebiet umzulenken. Dieses Vorhaben erwies sich als erfolgreich, denn ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren diese beiden Strassen mehr oder weniger gleich bedeutend.<sup>939</sup> Von Norden führten drei Passübergänge aus Glarus in die Surselva. Nach Süden ging es über den Valserberg ins Rheinwald oder über den Lukmanier. Der Handel über die Oberalp hingegen hatte ein geringes Ausmass, weil Ursern und die Cadi sich mehr durch alte rechtliche als durch neue wirtschaftliche Beziehungen miteinander verbunden fühlten.<sup>940</sup> Von all diesen Pässen wurde der Lukmanier, also die Verbindung vom Val Medel ins Bleniotal, am häufigsten begangen, denn eine vielbenutzte Handelsroute führte von Konstanz über diesen Pass nach Bellinzona und Mailand.<sup>941</sup> Händler aus Glarus und dem Gaster zogen mit den in Italien begehrten Kriegspferden nach Süden, und zwar vorzugsweise von Elm durch die Surselva.<sup>942</sup> Entlang dieser Route befanden sich mehrere Susten, nämlich in Laax, Ilanz, Rueun und Trun.<sup>943</sup> Neben dem Markt von Chur, dem grössten in Bünden, fanden Märkte in Disentis, Ilanz und in Laax statt.<sup>944</sup> Über die Bündner Pässe wurden vor allem Getreide, Wolle, Vieh und tierische Produkte sowie Salz, Erze und Metallwaren nach Italien transportiert. Auf dem umgekehrten Weg gelangten verschiedene Textilien, Metalle, Gewürze und Lebensmittel nach Bünden. Aus einheimischen Regionen stammten Milchprodukte wie Käse, Butter und Zieger, aber auch Erze. Die Bündner sahen sich vornehmlich zum Import von Korn gezwungen, als Luxusprodukte gesellten sich die begehrten italienischen Wolltuche und

---

<sup>939</sup> SCHNYDER, *Handel und Verkehr*, S. 19. Die Auseinandersetzungen zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und den Bischöfen von Chur um die Vorherrschaft im Domleschg müssen auch im Licht der Bedeutung der Handelsstrassen gesehen werden.

<sup>940</sup> MÜLLER, *Disentiser Klostersgeschichte*, S. 113.

<sup>941</sup> SCHNYDER, *Handel und Verkehr*, S. 16–17.

<sup>942</sup> DEPLAZES, *Handel und Verkehr*, S. 418–419; SCHNYDER, *Handel und Verkehr*, S. 45.

<sup>943</sup> SCHNYDER, *Handel und Verkehr*, Nr. 148. Es ist zweifelhaft, ob diese Aufzählung vollständig ist, da von Trun bis ins Tessin keine Susten mehr vorkommen. Verglichen mit den vorigen Abschnitten ist dieser Weg aber viel länger und auch beschwerlicher. Eine mögliche Erklärung ist, dass die Kaufleute in Disentis im Kloster einen weiteren Halt einlegten.

<sup>944</sup> SCHNYDER, *Handel und Verkehr*, S. 41. Der Markt von Disentis ist schon vor 1300 belegt.

Weine dazu.<sup>945</sup> Ausserdem wirkte sich das Transportwesen auf die innere Ordnung in Bünden aus, weil die Sicherheit der Strassen garantiert werden musste. Deshalb stehen in den Bündnissen ab Ende des 14. Jahrhunderts diesbezügliche Bestimmungen an vorderster Stelle.<sup>946</sup>

Nicht nur den Kaufleuten brachte der Handel Gewinn, sondern auch den Organisatoren der Transporte über die Pässe. Diese waren in Abschnitte unterteilt und lagen in den Händen der Einheimischen. Fuhrlohne, Susttaxen und Fürleite bei Strackfuhrbetrieb ohne Halt an jeder Rod sowie Zölle wurden eingezogen. Im Gegenzug musste für den Unterhalt der Strassen und Brücken sowie den Geleitschutz gesorgt werden.<sup>947</sup> Die Händler durften die Waren nicht selber mit Pferden und Wagen transportieren, sondern mussten hierzu die lokalen Spediteure beauftragen. Die Gemeinden bevorzugten einen Etappenverkehr, die Kaufleute hingegen die schnellere und billigere Strackfuhr. Ob sich jemand zu behaupten vermochte, hing von dem politischen Durchsetzungsvermögen einer Gemeinde ab. In Bünden waren die Gerichtsgemeinden jedoch so stark, dass sie im Stand waren, die sogenannte Portorganisation zu verteidigen.<sup>948</sup> An den einzelnen Rastorten entstanden die Rodgenossenschaften, welche die Waren von einer Sust zur nächsten transportierten. Diese Genossenschaften schlossen sich entlang eines Verkehrsweges zu einer Port zusammen.<sup>949</sup> Leider sind keine Quellen zu Rodgenossenschaften in der Surselva erhalten, deshalb lässt es sich heute nicht mehr eruieren, ob auch Eliten aus der Surselva an diesen Genossenschaften beteiligt waren. Es ist indes belegt, dass das Kloster Disentis und die Gotteshausleute auf dem Gebiet der Abtei den Transport organisierten und die Händler nicht auf eigene Faust passieren liessen.<sup>950</sup> Die Mitgliedschaft bei einer Rod war nicht einheitlich geregelt, doch der Besitz eines Zug- oder Packtiers bildete in der Regel die Voraussetzung dafür, ebenso musste für den Schadenfall ein Bürge gestellt werden.<sup>951</sup> Diese Bedingungen schlossen diejenigen Dorfbewohner aus, die

---

<sup>945</sup> SCHNYDER, Handel und Verkehr, S. 51–59.

<sup>946</sup> SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 185; DEPLAZES, Handel und Verkehr, S. 411–418. Daneben wurden auch Verträge abgeschlossen, die explizit den Handel betrafen.

<sup>947</sup> SCHNYDER, Handel und Verkehr, S. 23, S. 25–26.

<sup>948</sup> CARONI, Warentransport, S. 87–88.

<sup>949</sup> SCHNYDER, Handel und Verkehr, S. 23. Für die Bündner Pässe gab es im 15. Jahrhundert fünf Porten. Der Name «Rod» weist auf die Vergabe der Aufträge in einer bestimmten Reihenfolge an die Mitglieder der Genossenschaft hin.

<sup>950</sup> MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte, S. 172.

<sup>951</sup> HBG 4, Nr. 19, S. 58.

sich keine Zugtiere leisten konnten. Zudem benötigte es für die Säumerei genügend Landbesitz, denn keiner durfte mehr Zugtiere einsetzen, als er überwintern konnte.<sup>952</sup> Jeder Säumer musste also auch Bauer sein. Nicht nur aus diesem Grunde finden sich keine Berufssäumer, sondern ebenso wegen der Krisenanfälligkeit des Transportwesens. Kritische Situationen entstanden beispielsweise durch Verschiebung von Wirtschafts- und Machtzentren und damit der Verkehrswege, durch Passsperrungen aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen oder obrigkeitlicher Repression zwecks Zollprivilegien und Friedensverträgen.<sup>953</sup> Eine Spezialisierung auf das Transportwesen war damit sowohl dem einfachen Bauern als auch einem Vertreter der Eliten zugleich verwehrt.

In den Rodgenossenschaften versah der sogenannte Ballenteiler ein wichtiges Amt. Er übernahm Verantwortung für die Organisation der Rod. So sorgte er dafür, dass die Reihenfolge der Fuhrleute eingehalten wurde, verteilte die Waren, nahm die Aufträge der Kaufleute entgegen, zahlte den Fuhrleuten den Fuhrlohn aus und zog Bussen bei deren Verfehlungen ein.<sup>954</sup> Ihm mussten die Kaufleute die Fürleite oder das Sustgeld entrichten. Wenn das Talbuch von Ursern ausdrücklich bestimmte, der Ballenteiler solle das eingenommene Geld demjenigen zukommen lassen, dem es zustehe, so scheint Missbrauch häufig vorgekommen zu sein.<sup>955</sup> Die Hälfte der Einnahmen gehörte dem Ballenteiler, dieser haftete dafür allerdings gegenüber dem Kaufmann für allfällig in den Susten beschädigte Ware.<sup>956</sup>

Desgleichen besaßen die Herren von Moos aus Ursern im 14. Jahrhundert als Vögte in der Leventina ein Anrecht auf die Susten und Teilballen des Handelsverkehrs über den Gotthardpass.<sup>957</sup> Die Rechte sind nicht näher umschrieben, mussten allerdings einträgliche Gewinne abgeworfen haben. Die meisten reichen Ursner gelangten durch den Handel und den Gotthardverkehr zu Vermögen und legten das Geld in Gütern an.<sup>958</sup> Von den zwölf Ammännern zwischen 1439 und 1485 gehörten sechs zur Schicht der wohlhabenden und zugleich politisch einflussreichen Grundbesitzer.<sup>959</sup>

---

<sup>952</sup> SCHNYDER, Handel und Verkehr, S. 23–25.

<sup>953</sup> CARONI, Warentransport, S. 92–95. Strassen wurden auch wegen der Pest gesperrt. Vgl. SCHNYDER, Handel und Verkehr, Nr. 834.

<sup>954</sup> SCHNYDER, Handel und Verkehr, S. 24.

<sup>955</sup> OTT, Talbuch Ursern, S. 11–12.

<sup>956</sup> OTT, Talbuch Ursern, S. 12; SCHNYDER, Handel und Verkehr, S. 30.

<sup>957</sup> DENIER, Urkunden aus Uri, Nr. 186.

<sup>958</sup> GISLER, Abtzins- und Steuerrödel, S. 105.

<sup>959</sup> GISLER, Abtzins- und Steuerrödel, S. 106–108.

Aus der Surselva besuchten ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zahlreiche einheimische Händler die lombardischen Märkte, meist um Tücher zu kaufen.<sup>960</sup> Unter diesen Kaufleuten aus Sumvitg, Lugnez und Ilanz sind jedoch, mit einer Ausnahme, keine Mitglieder der führenden Familien auszumachen.<sup>961</sup> Einzig Andreas Jox, Sohn des Johannes Jox, der sich zwischen 1514 und 1516 dreimal in Como aufhielt, um Wolltüche zu erwerben, ist wahrscheinlich ein Mitglied der Familie Jos.<sup>962</sup> Die Äbte des Klosters Disentis indes engagierten sich stark für den Handel. Sie unterhielten zahlreiche Beziehungen ins Blenio- und nach Mailand sowie nach Altdorf und Luzern, wo sie ebenfalls Häuser besaßen.<sup>963</sup> Die Quellen geben jedoch keine Hinweise darauf, ob die Führungsschicht aus der Surselva an Handelsgesellschaften beteiligt war, und selten, inwieweit sie Handel trieben. Dennoch lässt sich ihr Interesse am Handelsgeschäft belegen. Während im 14. Jahrhundert sich hauptsächlich der Adel an der Sicherung der Handelswege beteiligte, sind es ab 1400 immer häufiger die lokalen Führungsschichten.<sup>964</sup> «Die kommunalen Führungsschichten strebten nicht nur nach politischer Freiheit und Macht innerhalb der neu entstehenden Staatsgebilde, sondern auch nach wirtschaftlicher Entfaltung durch sicheren Handelsverkehr in Klein- und Grossregionen.»<sup>965</sup> Wahrscheinlich betätigten sie sich hauptsächlich als Produzenten und Exporteure sowie im lokalen Transportgewerbe. Die Oberschicht exportierte Grossvieh und Milchprodukte, vor allem in die Lombardei.<sup>966</sup> Dabei wurden auch frühere Beziehungen reaktiviert. So kehrte Heinrich Balzar de Andergia, der eine Zeit lang in der Surselva gelebt hatte, ins Misox zurück. Am 6. Dezember 1394 nahm er im Namen des Heinrich von Mont aus den Händen von Antoniolus von Castione die Schuldverpflichtung von 320 Denar für Ochsen und Kühe entgegen, die Heinrich von Mont diesem im Lugnez übergeben hatte.<sup>967</sup>

Die Handelsrouten durch die Surselva waren aber nur Nebenstrassen im Vergleich mit jenen, die wie der Septimer und der Splügen von Chur aus direkter nach Süden führten. Deshalb zahlte sich der Handel nur für diejenigen

---

<sup>960</sup> SCHNYDER, Handel und Verkehr, S. 97–98.

<sup>961</sup> Für Sumvitg: SCHNYDER, Handel und Verkehr, Nr. 476, 491, 492. Für das Lugnez: SCHNYDER, Handel und Verkehr, Nr. 546. Für Ilanz: SCHNYDER, Handel und Verkehr, Nr. 507, 624, 1169; TAN, Cart. 25, 21. Januar 1462.

<sup>962</sup> SCHNYDER, Handel und Verkehr, Nr. 1197, 1206, 1216.

<sup>963</sup> MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte, S. 203.

<sup>964</sup> DEPLAZES, Handel und Verkehr, S. 425–430.

<sup>965</sup> DEPLAZES, Handel und Verkehr, S. 431.

<sup>966</sup> PLANTA, Landesherrliche Ämter, S. 222–223.

<sup>967</sup> HOFER-WILD, Sax im Misox und Oberland, S. 31–32.

führenden Familien wirklich aus, die – von Chur einmal abgesehen – entlang der Septimeroute sesshaft waren. Damit erklären sich der grosse Reichtum und die Bedeutung der Familien von Castelmur, Stampa und von Salis, die in den Portgenossenschaften des Bergells das Sagen hatten. Mehrere Vertreter dieser Familien amtierten als Ballenteiler, und Jakob von Castelmur beteiligte sich sogar massgeblich am Ausbau der Septimeroute. Als Sprecher der Talschaft vertraten sie einerseits die einheimischen Interessen, andererseits gelangten sie als Anhänger der Herzöge von Mailand in den Genuss besonderer Privilegien.<sup>968</sup>

### 7.1.7 Zoll

Am 11. April 1483, nachdem er bereits seine Herrschaft in der Surselva an den Bischof von Chur abgetreten hatte, verkaufte Graf Johann Peter von Sax-Misox an Hans (II.) von Capaul aus Ilanz überdies den Zoll in Ilanz und in der Gruob um 200 Rheinische Gulden.<sup>969</sup> Grundsätzlich stellten im Spätmittelalter Regalien wie Zölle, Salz, Erze und Forst für die Landesherren wichtige Einnahmequellen dar.<sup>970</sup> Daher wundert es, dass schon 1466 Graf Heinrich von Sax-Misox seine Fischereirechte in der Gruob für 100 Rheinische Gulden an den Grafen von Zollern hatte verkaufen müssen, und für weitere 260 Gulden verkaufte er zudem den halben grossen Zehnten von Vrin an Wilhelm (II.) von Mont.<sup>971</sup> Laut Bierbrauer konnte nur ein enormer finanzieller Druck die Herren dazu veranlassen haben, ihre feudalen Herrschaftsrechte an die Gemeinden oder ihre Amtsträger zu veräussern.<sup>972</sup> Ab Mitte des 15. Jahrhunderts konnten Dienstadel und Grossbauern auch in Bünden von der finanziellen Krise des Adels profitieren, indem sie deren Güter und Rechte aufkauften, um ihren eigenen Besitz zu vermehren.<sup>973</sup> Nicht nur bei den Grafen von Sax-Misox, sondern auch bei den Grafen von Werdenberg-Sargans und den Freiherren von Rhäzüns lassen sich deren eigene Amtsleute als die häufigsten Käufer und Gläubiger ausmachen.<sup>974</sup>

Wenn Graf Johann Peter von Sax-Misox nun auch den Zoll zu Ilanz verkaufte, lagen diesem Entscheid sicherlich grosse finanzielle Nöte zugrunde.

---

<sup>968</sup> GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 32, S. 38–40.

<sup>969</sup> MAYER/JECKLIN, Katalog des Bischofs Flugli, Nr. 33. Später erwarb Ammann Kaspar Frantz diesen Zoll. Vgl. PURTSCHER, Stadtgemeinde, S. 259.

<sup>970</sup> PLANTA, Bernina-Bergwerksprozess, S. 33.

<sup>971</sup> StadtA Ilanz, Nr. 43; HOFER-WILD, Sax im Misox und Oberland, S. 35.

<sup>972</sup> BIERBRAUER, Freiheit und Gemeinde, S. 125.

<sup>973</sup> HEAD, Demokratie, S. 181.

<sup>974</sup> LIVER, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 72–75.

Profitieren konnten davon einmal mehr die einheimischen Eliten, weil die ehemaligen Dienstleute die Rechte des Grafen übernahmen. Der Zoll im Lugnez wechselte ebenfalls in die Hände der lokalen Eliten, wie ein Streitfall vom Jahr 1529 beweist.<sup>975</sup> Claus von Mont hatte damals den Zoll im Lugnez inne und wurde angeklagt, zu hohe Zölle zu erheben. Zu seiner Verteidigung führte er an, seine Vorfahren hätten den Zoll gekauft, wahrscheinlich ebenso von den Grafen von Sax-Misox, wofür er auch Brief und Siegel vorweisen könne. Das Gericht entschied, dass alle Bündner, die Waren durch das Lugnez transportierten, Claus von Mont einen Zoll entrichten mussten, legte aber gleichzeitig auch dessen Höhe für die einzelnen Güter fest. Diese Zollerleichterungen kamen in erster Linie den führenden Familien, die den Handel beherrschten, zugute.

## 7.2 Die Kultur der Eliten

### 7.2.1 Adliger Lebensstil

Die Zugehörigkeit zum Niederadel manifestierte sich auf vielfältige Art und Weise, nämlich in Reichtum, Lehensfähigkeit, Besitz von Herrschaftsrechten, dem Adel vorbehaltenen Ämtern, Konnubium, Ideal der Tugendhaftigkeit, sozialer Akzeptanz von Seiten der Standesgenossen und Zugang zum Turnier. Zumindest einige dieser Kriterien mussten erfüllt sein, um zum Adel zu gehören. Es gab allerdings keine scharfen Konturen, auch Nichtadlige konnten das eine oder andere Kennzeichen vorweisen, ohne gleich dem Adel anzugehören.<sup>976</sup> Beim niederen Adel unterschied man zwischen dem Uradel, welcher von der vom Landesherrn abhängigen Ministerialität abgeleitet wurde, und dem Briefadel, der ab dem 14. Jahrhundert den Adelstitel durch ein königliches oder kaiserliches Diplom erhielt.<sup>977</sup> Grossbauern und Bürger schafften im Tirol den Einstieg in den Niederadel im Zuge der Rekrutierung neuer Amtsträgerschichten durch die Landesherren.<sup>978</sup> Ein Adelsdiplom stellte oft die Belohnung für einen erfolgreichen Solddienst dar. Grossbauern konnten im Spätmittelalter allerdings kaum in den Ritteradel aufsteigen. Am ehesten gelang dies noch bäuerlichen Soldknechten, die durch Auszeichnung im Kampf den Ritterschlag erhielten. Eine weitere Möglichkeit bot die

---

<sup>975</sup> KA Lugnez, Nr. 6.

<sup>976</sup> SPIESS, Aufstieg in den Adel, S. 10.

<sup>977</sup> HENNING, Anreden und Titel, S. 238.

<sup>978</sup> PFEIFER, Nobis servire tenebitur in armis, S. 101.

Einheirat in den Niederadel.<sup>979</sup> Doch auch ohne Adelstitel nahmen Personen oder Familien, die ein oder mehrere der genannten Kriterien erfüllten, eine herausgehobene Stellung ein. Die soziale Definition wog demgemäss schwerer als die rechtliche. Entscheidend war die alltägliche Akzeptanz, die sich beispielsweise in Einladungen zu Festen und Tänzen äusserte.<sup>980</sup>

Welches Bild entwarfen nun die lokalen Eliten in der Surselva von sich selber? Sie stammten ja zum grossen Teil aus der bäuerlichen Schicht, und viele Amtsträger blieben trotz ihrer Ämter stets Bauern. Doch bei den wenigen führenden Familien stellt sich die Frage, ob sie ein bäuerliches Selbstbewusstsein bewahrten oder ein neues Selbstverständnis entwickelten, das sich eher dem städtischen Patriziat oder dem Adel anglich. Die Schriftquellen enthalten keine unmittelbaren Aussagen zum Selbstverständnis der Führungsschicht. Aber anhand verschiedener Attribute wie Titel, Wappen, Siegel oder auch stattlicher Wohnbauten wird offensichtlich, dass ein dem Adel angemessener Lebensstil angestrebt wurde.

Die neu aus dem Bauernstand aufgestiegene Schicht der lokalen Elite orientierte sich am Ritteradel und wollte diesen neu erworbenen oder beanspruchten Status wenn möglich rechtlich absichern. Zahlreiche Familien strebten deshalb eine Nobilitierung an. Die Adelsprädikate schufen jedoch keinen Adelsstand im rechtlichen Sinne, sondern dienten nur dem sozialen Prestige.<sup>981</sup> Adelstitel und Wappen dienten ebenso der Repräsentation, sowohl nach innen als auch nach aussen. Ein Amtsträger aus der Surselva wollte ja nicht nur den einheimischen Bauern imponieren, sondern auch mit fremden Adligen mithalten können. Vor allem aber sollten Vertreter der gleichen Schicht beeindruckt werden. Schliesslich konkurrenziierten diese gleichzeitig um Ämter und Pfründen, und es galt, diese mit verschiedenen Vorzeigeobjekten zu überbieten. Mit dem Adelstitel konnte man zur Schau stellen, dass man zu Ruhm und Ehre gekommen war und zusätzlich über die nötigen finanziellen Mittel verfügte. Vor allem die überall sichtbaren Wappen wurden gerne als Prestigezeichen verwendet. Denn nur wer zum Adel gehörte, durfte ein Wappen führen. Die Anerkennung des Wappens durch den König war das Bedeutsame, das Auszeichnende, weshalb so häufig versucht wurde, das Privileg der Nobilitierung zu erwerben. Ein Wappen zu führen wurde somit für die Oberschicht üblich. Im Spätmittelalter gelang es freilich nur wenigen Familien, ein Adelsdiplom vom König zu erhalten. Eine Nobilitierung war

---

<sup>979</sup> SPIESS, Aufstieg in den Adel, S. 2–4.

<sup>980</sup> SPIESS, Aufstieg in den Adel, S. 18.

<sup>981</sup> FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 7.

entweder durch Ritterschlag oder Wappenbrief zu erreichen. Ritterschläge besaßen nur für den Empfänger Gültigkeit, Wappenbriefe hingegen auch für die folgenden Generationen.<sup>982</sup> Für eine Nobilitierung mussten sich die Familien an auswärtige Herrscherhäuser wenden, konnten also fremde Fürsten nicht grundsätzlich ablehnen.

Bereits die Gestaltung der Wappen lässt aufschlussreiche Deutungen zu. Einfache Schildteilungen sind meistens alt und tauchen oft bei Ministerialengeschlechtern auf, so bei den von Lumerins und ursprünglich bei den von Mont.<sup>983</sup> Im ehemaligen Disentiser Klosterhof in Ilanz ist auf einer Wandmalerei eine Reihe von Wappen unter anderem der Adelsgeschlechter von Valendas, von Rhäzüns, von Sax-Misox sowie von Lumerins dargestellt (vgl. Abb. 11).<sup>984</sup> Letztere gehörten also nicht nur zu den bedeutenden Familien in der unteren Surselva, sondern dank ihres Wappens auch zum Kreis der Adligen. Am 12. August 1417 erhielten Rudolf (I.), Burkhard (II.) und Wilhelm (I.) von Mont von König Sigismund einen Wappenbrief; das Wappen zeigt in Blau ein goldfarbened Einhorn.<sup>985</sup> Die Familie, die ursprünglich aus der unfreien Dienstmansschaft der Bischöfe stammte, wollte hiermit ihren neu erworbenen höheren Status absichern. Soweit ersichtlich, hatten sie im 14. Jahrhundert noch nicht den Junkertitel getragen. Die von Mont führten später ein geviertetes Wappen, wo sich zum Einhorn der Löwe der Herrschaft Löwenberg gesellte, der auf den neu erworbenen Besitz verweisen sollte.<sup>986</sup> Bauerngeschlechter wiederum führten oft ihr Hauszeichen<sup>987</sup> im Wappen, beispielsweise die Familie von Capaul einen Pfeil. Hertli und Wilhelm von Capaul erhielten von Kaiser Friedrich III. am 5. Februar 1489 einen Wappenbrief für ihre treuen Dienste (vgl. Abb. 15).<sup>988</sup> Die im 15. Jahrhundert verbreiteten Briefe waren standardisiert, weshalb man die «treuen Dienste» meist nicht allzu wörtlich nehmen darf.<sup>989</sup> Im Fall von Hertli von Capaul sind diese jedoch belegt. 1488 bestätigte Hertli von Capaul, Vogt im Lugnez, dass Erzherzog Sigmund ihn in seine Dienste aufgenommen habe.

---

<sup>982</sup> KAJATIN, Wappen- und Adelsbriefe, S. 203–204.

<sup>983</sup> MAISSEN, Landrichter, S. 8; CASURA, Mont, S. 137.

<sup>984</sup> HÜBSCHER, Wappen im Disentiser Klosterhof, S. 559–581.

<sup>985</sup> StAGR B 599, Nr. 46.

<sup>986</sup> StAGR B 599, Nr. 46.

<sup>987</sup> Das Hauszeichen (auch Hausmarke) war das Zeichen einer Familie, ähnlich dem Wappen, bestand in der Regel aber nur aus geometrischen Figuren und wies keine Tingierung auf. Vgl. STIELDORF, Siegelkunde, S. 27.

<sup>988</sup> StAGR B 2096/2, Nr. 26.

<sup>989</sup> KAJATIN, Wappen- und Adelsbriefe, S. 204.

Hertlis jährlicher Sold betrug 30 Gulden.<sup>990</sup> Kaiser Maximilian I. erlaubte am 20. April 1518 den Brüdern Thomas, Hans Gaudenz und Gili von Castelberg eine Wappenbesserung.<sup>991</sup>

Welche Familien aus der Surselva besaßen denn ein eigenes Siegel? Grundsätzlich lassen sich bei der Siegelführung grosse zeitliche und räumliche, aber auch soziale Unterschiede ausmachen. Ein Siegel musste man sich zuerst einmal leisten können. War dies der Fall, so stellt sich anschliessend die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Sieglers. Diese hing von der sozialen Stellung des Siegelführers ab. Fehlte es jenem an öffentlicher Autorität, so mangelte es seinem Siegel an Beweiskraft. Nur wer im Besitz eines *sigillum authenticum* war, durfte für Dritte siegeln. Ursprünglich verfügten nur König und Papst, weltliche und geistliche Fürsten, Klöster und Städte über ein *sigillum authenticum*, womit man auch Urkunden von Dritten Rechtskraft verleihen konnte.<sup>992</sup> Im 15. Jahrhundert hatte sich dieser Kreis indes beträchtlich erweitert. Denn der Niederadel führte schon im Hochmittelalter ein Siegel. Bei Bürgern traten Siegel selten schon im 14. Jahrhundert auf, und wenn, nur bei der Oberschicht. Bauernsiegel erschienen ab dem 15. Jahrhundert, meist im Zusammenhang mit der Rechtsprechung. Der Niederadel und das Bürgertum besaßen in der Regel ein Wappensiegel, das entweder nur den Schild mit der Wappenfigur oder den Schild samt Figur, ergänzt durch Helm und Helmzier, zeigte. Auch bäuerliche Siegel waren meistens als Wappensiegel gestaltet, wobei das Hauszeichen der Familie im Schild abgebildet wurde.<sup>993</sup>

Spätestens ab dem 14. Jahrhundert führten die bedeutenderen bischöflichen Dienstleute ein eigenes Siegel, so unter anderem die von Juvalt, von Schauenstein, von Marmels, von Salis, von Planta, von Mohr, Rink und von Castelmur. In der Surselva besaßen die Familien von Lumerins, von Mont, von Kropfenstein, von Pontaningen, von Ringgenberg, von Valendas und von Castelberg ein eigenes Siegel. Amtsinhaber in Chur verfügten ebenfalls schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts über eigene Siegel.<sup>994</sup> Wer ein authentisches Siegel besaß, konnte als Aussteller von Urkunden für Dritte sein eigenes Ansehen erheblich steigern. Siegel dienten also auch der Selbstdarstellung. Kommt hinzu, dass mit einer Besiegelung ein finanzieller Gewinn einherging, da diese in der Regel nicht umsonst ausgeführt wurde; andernfalls konnte man

---

<sup>990</sup> THOMMEN, Urkunden 5, Nr. 174.

<sup>991</sup> StAGR B 599, Nr. 19.

<sup>992</sup> STIELDORF, Siegelkunde, S. 53–54; DIEDERICH, Siegel, S. 296.

<sup>993</sup> STIELDORF, Siegelkunde, S. 27, S. 47–48.

<sup>994</sup> GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 43; DEPLAZES, Schriftlichkeit, S. 220.

zu einem späteren Zeitpunkt eine Gegenleistung erwarten. Ehre und Ansehen der Familie wurden ins Spiel gebracht, um handfeste materielle Interessen durchzusetzen. Grimm stellt fest, dass bei zahlreichen im 15. Jahrhundert aufgestiegenen Familien der Siegelführung eine Amtstätigkeit vorausging, was dem Betreffenden die nötige Autorität verlieh, also die eigentliche Beweiskraft des Siegels.<sup>995</sup> So amtete beispielsweise Hans Janig 1490 als Landrichter, doch siegelte er mit eigenem Siegel erst 1496.<sup>996</sup> Caspar Schönögli ist zuerst als Ammann und Landrichter belegt, bevor er 1481 über ein eigenes Siegel verfügte.<sup>997</sup> Auch Paul von Flims d. J. führte 1427 noch kein eigenes Siegel, doch Ott von Capaul d. Ä. siegelte dreissig Jahre später als Ammann von Flims mit einem eigenen Siegel.<sup>998</sup> Ein Siegel besaßen auch Hans Grafer und Martiun Hertt, Ammänner von Ilanz und in der Gruob, ebenso die Familie von Cabalzar und die Landrichter Hans (II.) Winzapf und Hans Rüdi von Fontana.<sup>999</sup> Es finden sich also einige Bauernfamilien und vor allem Ilanzer Bürgerfamilien, die im Verlauf des 15. Jahrhunderts ein eigenes Siegel erwarben. Die übrigen Ammännerfamilien – das sind einige und darunter auch bedeutende – besaßen jedoch kein eigenes Siegel. Dazu kommt, dass von einigen Landrichtern, etwa Martin Jacum, Regett Saphoia und Ulrich Berchter, keine Siegel bekannt sind. Um ein wichtiges Amt ausüben zu können, bestand somit eindeutig keine Notwendigkeit, ein Siegel zu führen.

Grösse und Symbolik eines Siegels gaben zudem das Ansehen des Siegelträgers oder zumindest seinen Anspruch darauf wieder. Die Siegel der lokalen Eliten in der Surselva sahen sich betreffend Grösse und Material meist ähnlich. Es waren meist kleine, runde Siegel aus braunem Wachs. Die Siegelinhaber aus der Surselva führten ein Wappensiegel. Hier lässt sich allerdings in der Symbolik ein Unterschied feststellen. Die meisten Siegel trugen nur den Schild mit Familienwappen oder Hauszeichen. Zu diesen Familien gehörten auch die von Lumerins. Die Herren von Kropfenstein, von Castelberg, von Mont und von Capaul hingegen führten ein Vollwappenschild mit Helm und Helmzier.<sup>1000</sup> Mit Ausnahme der Herren von Kropfenstein waren das diejenigen Familien, die auch einen Wappenbrief erhalten hatten.

---

<sup>995</sup> Vgl. die Liste bei GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 44. Die grosse Zahl dieser Fälle schliesst einen Zufall durch die Überlieferung aus.

<sup>996</sup> JECKLIN, Materialien II, Nr. 120.

<sup>997</sup> StadtA Ilanz, Nr. 50.

<sup>998</sup> StAGRA I/13 Nr. 1; JENNY/MEYER-MARTHALER, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 64; WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 93

<sup>999</sup> StadtA Ilanz, Nr. 18, Nr. 82; MAISSEN, Landrichter, S. 7–59.

<sup>1000</sup> Siegelabbildungen in MAISSEN, Landrichter, S. 7–59; POESCHEL, Castelberg, S. 28.

Die Reihenfolge der Zeugen in den Urkunden spiegelt die genaue gesellschaftliche Position wider. Bei ihrem Namen wurde auch ein allfälliger Titel aufgeführt. Titel verliehen gesellschaftliches Ansehen und verwiesen auf die Stellung des Trägers. Sie strahlten Autorität aus und machten soziale Bezüge sichtbar.<sup>1001</sup> In Bünden blieb die Bezeichnung *nobilis* ursprünglich den Edelfreien vorbehalten. Ab Mitte des 14. Jahrhunderts diente der Begriff *nobilis* oder *edel* allerdings nicht mehr als Standesbegriff für die Edelfreien, sondern nur zur Abgrenzung des Adels gegenüber dem Volk. Niederadel, Ministerialen, adlige Amtsinhaber zählten zum Ersteren. Die Edelfreien wurden *fry* genannt.<sup>1002</sup> Die Bezeichnung «Ritter» oder *miles* kennzeichnete den freien, adligen Stand einer Person.<sup>1003</sup> Ritter waren etwa die Geschlechter von Valendas, von Übercastels, von Pontaningen und von Peisel, die freien Vasallen des Abtes von Disentis und des Bischofs von Chur. Ulrich von Mont wird um 1375 als *miles* bezeichnet, wobei dieser in Chur sesshaft war und seine Verbindung zum Lugnez nicht klar ist.<sup>1004</sup> Ritter Albert von Lumerins wird 1281 urkundlich erwähnt.<sup>1005</sup> Später tauchte diese Bezeichnung für die Herren von Lumerins indes nicht mehr auf. Möglicherweise waren sie freier Herkunft, mussten sich aber in die Abhängigkeit des Bischofs begeben. Es ist jedoch Vorsicht geboten, aus einem einzigen Beleg auf den Stand einer Familie schliessen zu wollen. Grimm vermutet, dass «Ritter» gegen Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend verschwand und durch «Junker» ersetzt wurde.<sup>1006</sup>

«Herr» oder *dominus* wurde ebenfalls für einen Edelfreien verwendet. Dessen Sohn hiess *Junchêre* oder «Junker», also junger Herr.<sup>1007</sup> Vom 14. Jahrhundert an trugen auch Ministerialen diesen Titel, über welchen die adlige Distinktion weitervererbt wurde. Zunehmend begleitete er den Adligen von der Jugend bis zum Tod.<sup>1008</sup> Die Anrede als «Junker» kennzeichnete im Spätmittelalter ganz allgemein einen Niederadligen. Gemäss Grimm galt «Junker» in Bünden in dieser Zeit allerdings nicht als Standesbezeichnung, sondern diente als Anrede für vornehme Herren und sollte deren gehobene Lebensweise verdeutlichen.<sup>1009</sup> Auch wenn der Adel fast keine Standespri-

---

<sup>1001</sup> HENNING, Anreden und Titel, S. 231.

<sup>1002</sup> CLAVADETSCHER, Nobilis, edel, fry, S. 352.

<sup>1003</sup> GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 100.

<sup>1004</sup> MOOR, Urbarien des Domkapitels, S. 49.

<sup>1005</sup> BUB III (neu), Nr. 1302.

<sup>1006</sup> GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 100.

<sup>1007</sup> HENNING, Anreden und Titel, S. 237.

<sup>1008</sup> DUBLER, Junker.

<sup>1009</sup> GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 100.

vilegien mehr besass und sich nicht mehr gegen unten abschottete, wurden in der Surselva nur jene mit «Junker» angesprochen, deren Familie zum alten Ritteradel gehörte oder im 15. Jahrhundert einen Adelstitel erworben hatte.

Verschiedene Geschlechter führten diesen Titel, doch nicht alle Familienmitglieder wurden als «Junker» bezeichnet. Auch wenn ein Adelsbrief die ganze Familie adelte, scheint im Alltag doch ein Unterschied gemacht worden zu sein. Den Junkertitel führten selbstverständlich die Familien von Pontaningen, von Ringgenberg, von Kropfenstein, von Valendas, von Castisch, von Übercastels, weiter die Herren von Lumerins, von Mont und von Castelberg sowie Hans von Sax. Zudem wurde Johannes von Valendas, der Ammann von Ilanz und in der Gruob, als «Junker» bezeichnet, ein klares Zeichen dafür, dass er vom Herrengeschlecht der Valendas abstammte.<sup>1010</sup> Ungereimt ist die Sachlage bei der Familie von Capaul. So wurde Hertli von Capaul bereits 1482 als «Junker» bezeichnet, noch bevor er den Adelstitel erworben hatte.<sup>1011</sup> Dazu kommt, dass schon das Siegel von Hans (II.) von Capaul von Ilanz aus dem Jahr 1481 ein Vollwappensiegel ist, obwohl erst seine Nachfahren die Nobilitierung erlangen sollten.<sup>1012</sup> Möglicherweise darf daraus geschlossen werden, dass der Wappenbrief von 1489 nicht der erste für die Familie von Capaul war. Es kann aber auch sein, dass die Familie den Junkertitel und das vornehmere Siegel führte, um damit ihre Stellung und ihren Anspruch deutlich zu markieren.

Es ist schwierig, aus den Quellen die dörflichen Eliten zu eruieren. Im Gegensatz zur Tradition der italienischen Täler, wo Latein die Urkundensprache blieb, sind in den deutschen Urkunden keine dem *ser* entsprechenden Titel zur Kennzeichnung von Personen in gehobener Stellung vorhanden. Mit Prädikaten wie *festen*, *ehrsamen* und *wisen* wurden nur amtierende und ehemalige Ammänner titulierte. In einem 1401 geschlossenen Vertrag mit der Talschaft Blenio wurden die Zeugen aus den Familien von Pontaningen, von Lumerins, von Übercastels und von Mont mit *ser* angesprochen, Regett Maissen, damals einer der führenden Vertreter der Gemeinde Disentis, jedoch nicht.<sup>1013</sup>

Das Beherrschen der deutschen Sprache war für die Oberschicht von hohem Sozialprestige, denn die einheimische Bevölkerung sprach rätoromanisch. Somit diente der Gebrauch des Deutschen als Mittel der gesellschaftlichen Distinktion.<sup>1014</sup>

---

<sup>1010</sup> JECKLIN, Zinsbuch St. Nicolai, Nr. 122–123.

<sup>1011</sup> GA Surcasti, Nr. 9.

<sup>1012</sup> MAISSEN, Landrichter, S. 17.

<sup>1013</sup> DEPLAZES, Handel und Verkehr, S. 438.

<sup>1014</sup> MEYER, Hochmittelalter, S. 173.

### 7.2.2 Religiöses Leben

Das kirchliche Leben bot nicht nur Ämter oder die Versorgung von Söhnen und Töchtern in Klöstern. Darüber hinaus konnte im Rahmen der Kirche das Selbstverständnis der Vornehmen und ihr Herrschaftsanspruch relativ einfach nach aussen sichtbar gemacht werden. So wurden durch Familiengräber sowie Kapellen-, Mess- und Jahrzeitstiftungen Macht und Reichtum einer Familie zur Schau gestellt.

Jahrzeiten wurden einerseits zugunsten des eigenen Seelenheils gestiftet, zum anderen zementierten sie das Stereotyp einer vorbildlichen Religiosität.<sup>1015</sup> Sie wurden schon zu Lebzeiten eingerichtet, um das Gedenken nach dem Tod zu sichern. Die Jahrzeitbücher machten das Selbstbewusstsein und das wirtschaftliche Potential des Stifters ebenfalls sichtbar, zudem dienten sie als wichtiges Instrument der Selbstdarstellung, da die Jahrzeiten ihn durch die jährliche Verkündigung regelmässig in Erinnerung riefen. Ein Teil der Stiftung bestand oft aus einer Spende an die Armen.<sup>1016</sup> Das war durchaus als barmherziges Werk zugunsten der Verstorbenen und der Bedürftigen gedacht, ganz selbstlos waren die Stifter allerdings nicht. Es darf nicht vergessen werden, dass man durch diese Spenden auch das Volk für sich gewinnen konnte. So wurde die Bedeutung der eigenen Person und der Familie fortdauernd der ganzen Bevölkerung vor Augen gehalten und dadurch das Ansehen der Familie in der Gemeinde gesteigert. Somit bezeugte eine Jahrzeitstiftung ebenso das ausgeprägte Familienbewusstsein im Spätmittelalter. Für die Familientradition hingegen war die Jahrzeitstiftung in der angestammten Pfarrkirche von grosser Bedeutung, weil dadurch das Band zu den Vorfahren gefestigt wurde.<sup>1017</sup>

Im Jahrzeitbuch von Tujetsch waren unter den Stiftern die Familie von Riferis und, allen voran, die Berchter sehr prominent vertreten.<sup>1018</sup> Hertli von Capaul stiftete eine Jahrzeit für sich und seine Frau in Ilanz, obwohl er dort gar nie sesshaft war.<sup>1019</sup> Bis zu den Neugründungen von Pfarreien ab Mitte des 15. Jahrhunderts war die Kirche Pleif in Vella die Hauptkirche für das ganze Tal. Dementsprechend umfangreich ist das erhaltene Jahrzeitbuch von Pleif.<sup>1020</sup> Einzelheiten sollen hier nicht aufgeführt werden, zahlreich indes waren die Stiftungen der Familien von Mont und von Castelberg. Auch für Mitglieder der Familien von Solair und von Blumenthal sind bis zur Mitte

---

<sup>1015</sup> KÄLIN, Urner Magistratenfamilien, S. 199.

<sup>1016</sup> SCHULER, Das Anniversar, S. 87–88. Schuler bezieht diese Feststellungen auf das städtische Patriziat, allerdings dürfte das Empfinden der ländlichen Eliten nicht anders gewesen sein.

<sup>1017</sup> SCHEFFKNECHT, Dörfliche Eliten, S. 85; SCHULER, Das Anniversar, S. 110.

<sup>1018</sup> JURG 1, S. 142–177: Jahrzeitbuch Tujetsch.

<sup>1019</sup> JURG 2, S. 126–127: Jahrzeitbuch Ilanz.

<sup>1020</sup> JURG 2, S. 402–455: Jahrzeitbuch Pleif.

des 15. Jahrhunderts verschiedene Jahrzeitstiftungen erwähnt. Neben weiteren Angehörigen der von Lumerins sorgten auch Hans d.J., Christoffel und Hermann, Söhne von Hans von Lumerins d. Ä., für ihr Seelenheil.<sup>1021</sup>

Die Stellung der bedeutendsten Familien Bündens zeigte sich auch in ihrer Begräbnisstätte in der Kathedrale von Chur. Die von Lumerins besaßen dort als Einzige aus der Surselva ein Familiengrab. Als Vasallen des Bischofs von Chur stifteten sie ebenfalls in der dortigen Kathedrale Jahrzeiten. Hans von Lumerins d. Ä. und Hans von Lumerins d.J. sind für 1387 bzw. 1445 im *Necrologium Curiense* aufgeführt. Während Hans von Lumerins d. Ä. in Chur begraben liegt, findet sich das Grab seines Sohnes in Sagogn, denn im 15. Jahrhundert wurde der Bezug zur Gemeinde allmählich wichtiger als die Präsenz in Chur.<sup>1022</sup>

Eine einmalige Momentaufnahme der höheren Schichten in der Gruob und im Lugnez erlaubt das zwischen 1513 und 1518 erstellte Mitgliederverzeichnis der Heiligkreuzbruderschaft in Ilanz.<sup>1023</sup> Dieses hielt die soziale Schichtung fest, indem die Mitglieder in der Reihenfolge ihrer sozialen Stellung notiert worden waren. Nach den Geistlichen, beginnend mit dem Bischof von Chur und dem Abt von Disentis, folgen die weltlichen Eliten, bevor am Schluss die Bürger und Bauern erscheinen. Die Auflistung der Weltlichen beginnt mit Hans Janig, dem einflussreichsten Ilanzer Bürger zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Ihm folgen Gili von Mont, Herr zu Löwenberg, und sein Sohn, dann der ins Lugnez eingewanderte Friedrich Plant, Marquart von Valendas, einer der wenigen noch erfolgreichen Mitglieder dieser einst bedeutenden Familie, sowie Hans (I.) von Marmels und Jacob (I.) von Mont. Alle diese werden als *nobiles* bezeichnet, was indes nicht mehr die Edelfreien meinte, sondern nur das Ansehen der Personen hervorheben sollte. Anschliessend folgen Junker Gili von Mont, Landvogt Ragett von Mont, Ammann Mathias von Rungs und Bannerherr Vinzens Jos.

### 7.2.3 Bildung

Neben dem allgemein gehobenen Lebensstil war eine höhere Bildung, die über rudimentäre Kenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen weit hinausreichte, ein weiteres wichtiges Merkmal für kulturelles Kapital, eine Möglichkeit, die

<sup>1021</sup> JURG 2, S. 415: Jahrzeitbuch Pleif.

<sup>1022</sup> CD IV, Nr. 79; BUB VII, Nr. 4340; JUVALT, *Necrologium Curiense*, S. 11, 30. Januar und S. 41, 23. April; GRIMM, *Bündner Aristokratie*, S. 61.

<sup>1023</sup> JURG 2, S. 148–151: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz.

aber relativ selten benutzt wurde. Söhne erfolgreicher bäuerlicher Potentaten in anderen Regionen genossen oft eine höhere Bildung.<sup>1024</sup> Die Möglichkeiten, im 15. Jahrhundert in Bünden selber waren jedoch sehr bescheiden, bloss die Domschule von Chur verfügte über ein entsprechendes Angebot. Nur ganz wenige Bündner Söhne besuchten auswärts eine Universität. Diese Absolventen sind nur in der Matrikel der jeweiligen Universität belegt, weshalb sie als Kollektiv in ihrem gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Kontext betrachtet werden müssen.

In St. Gallen beispielsweise lässt sich ein Zusammenhang zwischen dem Ort eines Universitätsbesuchs und dem Handel feststellen. Denn die meisten Studenten zogen in diejenigen Städte, zu denen die engsten Handelsbeziehungen ihres Herkunftsortes bestanden; das heisst, dass die bereits vorhandenen Kontakte aus dem Handel für den Universitätsbesuch genutzt wurden. Diese Kontakte führten scheinbar indirekt dazu, dass mehr Bürgersöhne ein Studium aufnahmen, womit aber weniger eine erfolgreiche Karriere als Kaufmann, sondern in erster Linie ein geistliches Amt angestrebt wurde. Das belegt die negative Entwicklung der Studentenzahlen zur Zeit der Reformation. Ungeachtet des florierenden Handels, brach die Zahl der Studenten ein, da die Reformation sich gegen die alten kirchlichen Institutionen wandte. Die Zahl der St. Galler Studenten erholte sich nur langsam, weil der Abt von St. Gallen die meisten Kollaturrechte wieder an sich gezogen hatte, so dass für die reformierten Stadtbürger keine Pfründen zu vergeben waren.<sup>1025</sup> Immenhauser seinerseits belegt mit seiner Arbeit, dass gerade aus denjenigen Orten zahlreiche Studenten zu finden sind, wo eine entsprechende Nachfrage nach akademischen Graden bestand. Weil die Anforderung nach höherer Bildung in der Amtstätigkeit Bündens hingegen kaum vorhanden war, sind folglich wenig akademisch gebildete Personen anzutreffen. Grimm seinerseits zeigt auf, dass eine entsprechende Bildung vor allem aus Prestige Gründen erworben wurde und weniger in Hinblick auf eine Ämtertätigkeit, sofern nicht eine geistliche Laufbahn angestrebt wurde.<sup>1026</sup> Höchstens fünf Prozent der Bündner Ammänner hatten eine Universität besucht, dasselbe gilt für die Bundes- und Landesämter. Nur zur Übernahme des Amtes des Vicari im Veltlin war ein Rechtsstudium nötig. Auch die Notare verfügten meistens über ein Studium, das Notariatswesen war allerdings in der Surselva nicht existent.<sup>1027</sup>

---

<sup>1024</sup> JARNOUX, *Entre pouvoir et paraître*, S. 142.

<sup>1025</sup> Zu St. Gallen siehe IMMENHAUSER, *Universitätsbesuch*, S. 299–302.

<sup>1026</sup> GRIMM, *Bündner Aristokratie*, S. 240.

<sup>1027</sup> GRIMM, *Bündner Aristokratie*, S. 72–74.

Oskar Vasella befasst sich in einer Untersuchung zu den Bildungsverhältnissen im Bistum Chur eingehend mit den Bündner Studenten. Für Namen und Zahlen kann man sich auf sein umfangreiches und zuverlässiges Verzeichnis der Studenten beziehen, weshalb keine weiteren Nachforschungen nötig sind.<sup>1028</sup> Das Domkapitel Chur führte eine Domschule, die vor allem der Ausbildung des eigenen Klerus diene. Über deren Struktur im Mittelalter ist jedoch nur sehr wenig bekannt; man weiss nur, dass Schüler aus dem ganzen Bistum die Domschule besuchten. Deren Namen sind jedoch kaum nachweisbar.<sup>1029</sup> Ausserdem gab es Stadtschulen in Chur, Maienfeld und Ilanz. Jacob (II.) von Mont, Vogt im Lugnez, berichtete 1534, dass er vor etlichen Jahren in Ilanz zur Schule gegangen sei.<sup>1030</sup>

Die Bündner Studenten besuchten Universitäten in Frankreich, Italien und vor allem im Deutschen Reich. Beinahe die Hälfte immatrikulierte sich an den nächstgelegenen Universitäten Basel und Freiburg i. Br. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts nahm die Zahl der Studenten aus bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen beträchtlich zu.<sup>1031</sup> Diejenigen Studenten, welche an den Universitäten höhere Grade erworben hatten, wurden später meistens Domherren. Auch das Anwachsen der Studentenzahlen gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist unter anderem damit zu begründen, dass Studien eine Kanonikerwürde ermöglichten.<sup>1032</sup>

Oskar Vasella führt für die Jahre 1370–1530 insgesamt 479 Studenten aus dem Bistum Chur auf.<sup>1033</sup> Ohne die Studenten, deren Herkunft aus dem Vorarlberg, dem Vinschgau oder aus St. Gallen gesichert ist, verbleiben ungefähr 300 Personen. Der Grossteil dürfte aus Bünden stammen, auch wenn die Herkunftsangabe «aus Chur» bzw. «aus der Diözese Chur» – in der Hälfte der Fälle sind keine weiteren Angaben vorhanden – nicht ausschliesst, dass einige dieser Studenten dennoch aus anderen Gebieten kamen, vornehmlich

---

<sup>1028</sup> VASELLA, Untersuchungen, S. 125–170. Auch wenn Vasellas Verzeichnis unvollständig ist, dürften weitere Nachforschungen kaum zu einem Erkenntnisgewinn beitragen, denn Lücken, die Vasella sehr wohl bemerkt, sind der Quellenlage zuzuschreiben. Vgl. die quellenkritischen Ausführungen zu den Matrikeln der Universitäten in VASELLA, Untersuchungen, S. 12–21. Vor allem Laien sind meist nur eindeutig identifizierbar, wenn sie aus den bedeutendsten Familien stammten.

<sup>1029</sup> VASELLA, Untersuchungen, S. 24–31.

<sup>1030</sup> WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 176; VASELLA, Untersuchungen, S. 42–46.

<sup>1031</sup> VASELLA, Untersuchungen, S. 47–49.

<sup>1032</sup> VASELLA, Untersuchungen, S. 86–89.

<sup>1033</sup> Für das Vorarlberg existieren noch andere Studentenverzeichnisse. Mit diesen zusammen wächst die Zahl der Studenten aus dem Bistum Chur auf ca. 800 Personen an, von denen die Hälfte aus dem Vorarlberg stammt. Vgl. VASELLA, Untersuchungen, S. 47–48.

aus Vorarlberg. Rund 130 Studenten sind identifizierbar. Von diesen verteilen sich ungefähr 80 auf den Gotteshausbund und je 25 auf den Grauen Bund und den Zehngerichtenbund. Die Studenten aus dem Gotteshausbund stammten vorwiegend aus der Stadt Chur oder aus dem Engadin, diejenigen aus dem Zehngerichtenbund fast ausnahmslos aus der Stadt Maienfeld. Hier wird die Bedeutung einer Stadt für das Streben nach höherer Bildung sichtbar. Grimm macht dafür das Vorhandensein eines Bürgertums und enge Handelsverbindungen mit Süddeutschland und Oberitalien verantwortlich, zudem das Eindringen des Humanismus von Süden her ins Engadin und ins Bergell sowie das dort vorhandene Notariatswesen.<sup>1034</sup> Von den 25 identifizierten Studenten aus dem Grauen Bund stammten 16 aus der Surselva.

Aus den bedeutenden dort ansässigen Familien waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vier Studenten an der Universität Basel eingeschrieben, nämlich Paul (I.) von Capaul aus Ilanz 1462 sowie die drei Lugnezer Jacob (I.) von Mont 1473, Hans (II.) von Mont 1479 und Hans (III.) von Lumerins 1501. Paul (I.) von Capaul wurde Pfarrer und Jacob (I.) sowie Hans (II.) von Mont Landvogt im Lugnez bzw. Ammann in Ilanz.<sup>1035</sup> Aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts sind einzig für Caspar von Capaul, Sohn des Hertli von Capaul, weiterführende Studien belegt. Er studierte zunächst an der Universität Freiburg i. Br., später in Pavia und Orléans und erwarb schliesslich 1524 das Lizentiat der Rechte.<sup>1036</sup> Er war im Untersuchungszeitraum der einzige aus der Surselva, der eine Gelehrtenlaufbahn beschritt. So amtete er 1527 als Domdekan in Chur, kurz darauf war er Regent für den abwesenden Bischof Paul Ziegler und 1530 wurde er Generalvikar des Bistums Chur.<sup>1037</sup>

Die Familien, welche Grimm zur Bündner Aristokratie zählt, stellten bis 1530 insgesamt 48 Studenten. Im 15. Jahrhundert stammten die meisten Studenten aus Ministerialenfamilien, erst ab 1500 begannen auch Aufsteiger-

---

<sup>1034</sup> GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 71.

<sup>1035</sup> GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 65. Es ist durchaus denkbar, dass der Bundesschreiber Paul (II.) von Capaul und der Pfarrer Paul (I.) von Capaul ein und dieselbe Person sind. Beide stammten aus Ilanz, und in einer Zeit, wo es noch keinen institutionalisierten Schreiber gab, war es nicht unüblich, dass ein Pfarrer, der überdies noch ein Studium vorweisen konnte, die Schreibtätigkeit übernahm. Hans (III.) von Lumerins könnte mit Hans (II.) identisch sein, der gerade in diesen Jahren nicht als Landvogt im Lugnez amtete, wohl aber vorher und nachher. Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass ein etablierter und einflussreicher Amtsträger sich noch für Studien an eine Universität begab.

<sup>1036</sup> VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 39–42. Caspar von Capaul befand sich 1506 in Freiburg i. Br., dann in Pavia, 1515 wieder in Freiburg i. Br., 1519 in Orléans.

<sup>1037</sup> Zu Caspar von Capaul vgl. S. 275.

familien, ihre Söhne regelmässig an eine Universität zu schicken.<sup>1038</sup> Lediglich ein Fünftel der Studenten aus dem Grauen Bund stammte aus der Elite, gegenüber mehr als der Hälfte aus dem Gotteshausbund.<sup>1039</sup> Auch wenn man den Kreis der Familien auf sozial tieferstehende Eliten ausweitet, so erhöhen sich die Zahlen nicht signifikant. Denn ein Studium bedeutete eine grosse finanzielle Investition, die sich nicht jede Bürger- und Bauernfamilie leisten konnte. Zwar wurde armen Studenten – ihr Anteil betrug weniger als 10% – die Immatrikulationsgebühr zum Teil erlassen, doch es war die wirtschaftliche Oberschicht, die sich ein Studium leisten konnte. Hauptsächlich waren dies die Söhne derjenigen Stadtbürger, die als Händler zu Reichtum gelangt waren.<sup>1040</sup> Dass aber auch Familien aus der zweiten Reihe der lokalen Eliten Söhne an die Universität schicken konnten, zeigt das Beispiel der Veraguth, die sogar einige Studenten vorzuweisen hatten. Diese Familie gelangte nie zu grossem politischem Einfluss, stellte aber schon seit dem 14. Jahrhundert bischöfliche Lehensträger und Meier des Klosters Cazis.<sup>1041</sup> Mit ein bis zwei Studenten pro Familie bewegten sich die Geschlechter aus der Surselva im Rahmen der Eliten aus dem Gotteshausbund. Nur die von Salis, von Marmels und von Castelmur stellten mit fünf, sechs bzw. sieben Studenten mehr als alle anderen, ansonsten bewegten sich die Zahlen zwischen eins bis drei Universitätsbesuchern.

Vasella kommt zum Ergebnis, dass ungefähr 40% der Studenten später eine geistliche Laufbahn einschlugen gegenüber 60% Laienkarrieren.<sup>1042</sup> Dieses Verhältnis deckt sich mit jenem der Surselva, wo von den sechzehn Studenten später sieben eine Karriere als Geistliche wählten. Welchen Studienabschluss die einzelnen Studenten erreichten und welches Fach sie studiert hatten, wurde hier nicht untersucht.

#### 7.2.4 Die Herrschaft Löwenberg, Burgen und Häuser

In der Surselva waren alle Gerichtsgemeinden mindestens bis ins 16. Jahrhundert einem Landesherrn unterstellt, mit einer Ausnahme, nämlich die Herrschaft Löwenberg mit dem Dorf Schluein. Diese Herrschaft blieb immer

---

<sup>1038</sup> GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 65–69.

<sup>1039</sup> Grimms Behauptung, von den 48 Studenten würden nur zwei, nämlich Paul (I.) von Capaul und Jacob (I.) von Mont, nicht aus dem Gotteshausbund stammen, ist falsch. Vgl. GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 70. Denn Hans (II.) von Mont und Hans (III.) von Lumerins stammten aus der Surselva. Die Angabe «Chur» in den Matrikeln bezeichnet lediglich die Diözese und nicht den Herkunftsort.

<sup>1040</sup> IMMENHAUSER, Universitätsbesuch, S. 294–295; VASELLA, Untersuchungen, S. 101.

<sup>1041</sup> MUOTH, Ämterbücher, S. 88.

<sup>1042</sup> VASELLA, Untersuchungen, S. 95.

als Gerichtsherrschaft in der Hand von Kleinadligen, wie es etwa im Raum Zürich auch zahlreiche gab.<sup>1043</sup> In den anderen Gerichtsgemeinden konnten die lokalen Eliten nur einzelne Rechte der Herren übernehmen. Löwenberg war, neben Hohentrins, Rhäzüns und Haldenstein, das jedoch nicht Teil des Dreibündenstaates war, in ganz Bünden eine der wenigen verbliebenen Gerichtsherrschaften. Deren Inhaber entstammten alle der Aristokratie.<sup>1044</sup> Es mag überraschen, dass eine feudale Herrschaft in einem Kapitel zum Thema Kultur behandelt wird, aber in dieser Untersuchung spielen nicht nur die politischen und wirtschaftlichen Motive einer Herrschaft eine Rolle, sondern auch deren symbolische Bedeutung. Burgen und feudaler Besitz waren Ausdruck eines adligen Lebensstils.<sup>1045</sup> Der soziale Rang der eigenen Person und der Familie konnte so öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Burg Löwenberg bei Schluein (vgl. Abb. 17) war nach den Herren von Löwenberg benannt worden, die identisch mit den Herren von Montalt sind. Nach deren Aussterben gelangte sie um 1380 an die Grafen von Werdenberg-Sargans und wurde deren Verwaltungssitz in der Surselva. Sie sind als Herren zu Löwenberg 1428 zum letzten Mal erwähnt; gemäss Sprecher verkauften sie die Herrschaft 1429 an Heinrich (III.) von Lumerins.<sup>1046</sup> Die Herren von Lumerins betrieben eine gezielte Burgenpolitik. Bereits Ende des 14. Jahrhunderts hatten sie Erbensprüche auf die Burgen Rietberg und Hochjuvalt im Domleschg erhoben, herrührend von Hans von Rietberg, Oheim von Hans von Lumerins d. Ä. Hochjuvalt hielten sie sogar besetzt, um ihre Ansprüche zu untermauern. Sie verzichteten für 125 Churwälsche Mark jedoch auf diese zugunsten des Bischofs von Chur, der ihnen für die geforderte Summe zuerst Güter im Schams verpfändete, sie fünf Jahre später dann auszahlte.<sup>1047</sup> Im Jahr 1455 sind die Vettern Benedikt (Landrichter 1451) und Heinrich (IV.) von Lumerins als Besitzer der Herrschaft erwähnt.<sup>1048</sup> 1482 ist Junker Caspar von Lumerins, Sohn von Heinrich (IV.) von Lumerins, als Herr zu Löwenberg belegt und wahrscheinlich war er dies noch 1484, da er in diesem Jahr ein Lehen vom Bischof erhielt, das öfter mit der Herrschaft Löwenberg verbunden war.<sup>1049</sup> Noch in den 1480er-Jahren gelangte die Burg aber an die

---

<sup>1043</sup> NIEDERHÄUSER, Gerichtsherren, S. 62.

<sup>1044</sup> GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 112.

<sup>1045</sup> NIEDERHÄUSER, Gerichtsherren, S. 61.

<sup>1046</sup> CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 92–93; SPRECHER, Rätische Chronik, S. 318.

<sup>1047</sup> MUOTH, Ämterbücher, S. 13; CD IV, Nr. 81–82; BUB VII, Nr. 4275.

<sup>1048</sup> JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 24. Beim Bündnis zwischen Grauem Bund und Zehngerichtenbund 1471 traten Benedikt und Heinrich (IV.) von Lumerins als Besitzer der Herrschaft Löwenberg auf. Vgl. MEYER-MARTHALER, SSRQ GR BII/2, Nr. 469.

<sup>1049</sup> BAC 014.1619 (25. Mai 1482[b]), BAC 014.1696 (9. November 1484). Als Inhaber dieses

Herren von Mont und blieb in deren Besitz bis Mitte des 16. Jahrhunderts. Gili von Mont ist 1489 als Herr zu Löwenberg bezeugt, nachdem sein Vater Hans (I.) von Mont gestorben war.<sup>1050</sup> Gaudenz von Mont, Sohn von Gili von Mont, ist seit 1529 als Herr zu Löwenberg erwähnt.<sup>1051</sup>

Der Herr zu Löwenberg übte als Gerichtsherr die hohe Gerichtsbarkeit in seiner Gemeinde aus.<sup>1052</sup> Für die niedere Gerichtsbarkeit hatte dieser in Schluen einen Ammann eingesetzt. Das Volk schlug dafür dem Herrn drei Männer vor, aus denen dieser den Ammann ernannte. Die Bussen aus dem Gericht fielen dem Herrn zu.<sup>1053</sup> Für die Herren waren die Gerichtsrechte allerdings meist weniger interessant als die Regalien und die grundherrlichen Rechte, welche hohe Einnahmen generierten.<sup>1054</sup> Denn auf dem Gebiet der Herrschaft Löwenberg gab es offenbar Erzvorkommen.<sup>1055</sup>

Die Herrschaft Löwenberg diente als eindrückliches Repräsentationsobjekt der jeweils dominierenden Familie in der Surselva. Die von Lumerins waren im 15. Jahrhundert das bedeutendste Geschlecht und gleichzeitig Inhaber der Herrschaft. Nachdem sie die Burg Löwenberg an die von Mont veräussert hatten, verblasste die Macht der Lugnezer Linie langsam, und die Herren von Mont holten sie an Ansehen und Einfluss am Ende des 15. Jahrhunderts ein. Gili von Mont war einer der führenden Männer in der Surselva um die Jahrhundertwende, obwohl er nicht sehr häufig bedeutende Ämter innehatte.

Mit dem Aussterben des Adels verloren zahlreiche Burgen in Bünden ihre Funktion als Herrschaftszentren. Nur noch wenige grössere Burgen blieben erhalten und wurden ausgebaut. Diese dienten vor allem als Verwaltungszentren für die verbliebenen Herren, so für den Bischof von Chur und die Habsburger als Herren in Rhäzüns, Tarasp und Castels. Vereinzelt erwarben aufsteigende Familien alte Burgen und Türme, womit zwar keine Herrschaften verbunden waren, aber das Ziel war es, das Gebäude selber als weithin sichtbares Zeichen zu besitzen. Die Ministerialen und reichen Bauern ahmten so den Lebensstil des hochmittelalterlichen Adels nach. Der Besitz einer Burg als privater Wohnsitz demonstrierte ihren wirtschaftlichen Status.<sup>1056</sup> Ausser-

---

Lehens sind Heinrich (IV.) von Lumerins, BAC 014.1299 (25. März 1459), und Gili von Mont, BAC 015.2003 (18. Januar 1501), erwähnt.

<sup>1050</sup> StadtA Chur A I/2.01.32.

<sup>1051</sup> GA Tujetsch, Nr. 13.

<sup>1052</sup> GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 141.

<sup>1053</sup> PURTSCHER, Der Obere oder Graue Bund, S. 45.

<sup>1054</sup> NIEDERHÄUSER, Gerichtsherren, S. 71–73.

<sup>1055</sup> GA Schluen, Nr. 4.

<sup>1056</sup> CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 21–24.

dem orientierten sich die bäuerlichen Eliten in Verhalten und Repräsentation, so bei Kleidung, Schmuck und Möbeln, oft an städtischen Eliten oder am Adel.<sup>1057</sup> Im Domleschg wohnten die Familien Rink und von Schauenstein im 15. Jahrhundert auf mehreren Burgen.<sup>1058</sup> Die eifrigste und erfolgreichste Burgenpolitik betrieben in dieser Zeit allerdings die Herren von Marmels, die 1473 durch den Erwerb von Schloss und Herrschaft Rhäzüns sogar Hauptherren des Grauen Bundes wurden.<sup>1059</sup>

Die soziale und ökonomische Differenzierung der Dorfbewohner spiegelte sich anhand weiterer repräsentativer Wohnbauten in den Dörfern der Surselva wider. Das Geschlecht von Mont beispielsweise bewohnte einen Turm in Vella.<sup>1060</sup> Nuttli von Mont wiederum residierte mit seinem Schwager Marquart von Valendas in der Burg Valendas. Marquarts Schwiegersohn, Gaudenz von Mont, verkaufte diese aber 1529 an die Gemeinde, da er die weitaus besser erhaltene Burg Löwenberg von seinem Vater Gili von Mont geerbt hatte.<sup>1061</sup> Die Familie von Lumerins bewohnte in ihrem Heimatort Lumbrein einen heute noch erhaltenen Turm (vgl. Abb. 12).<sup>1062</sup> Hans (II.) von Capaul besass einen Wohnturm in Ilanz.<sup>1063</sup> Gemäss dem Chronisten Campell liessen auch die von Solair einen Turm im Lugnez errichten.<sup>1064</sup> Wolf von Capaul seinerseits erbaute in Flims ein herrschaftliches, turmartiges Haus, sein Bruder Hans (V.) besass ebenfalls ein grosses Steinhaus in Flims, das 1528 vollendet wurde. Die beiden Häuser standen am Dorfplatz und waren durch das Rats- und Gerichtshaus getrennt (vgl. Abb. 16).<sup>1065</sup> Die Stuben der Familie von Capaul lagen somit nur wenige Meter von der Stube des Amtes entfernt, welche sie in Flims ebenso häufig benützten wie ihre eigenen. Schliesslich bewohnte auch Ott von Capaul zur gleichen Zeit ein grosses, steinernes Haus in Flims, das vorher wahrscheinlich als Zehntenhaus des Bischofs von Chur gedient hatte.<sup>1066</sup> Wie die weiteren Familien in der Surselva ihre Stellung mittels Bauten manifestierten, ist allerdings nicht bekannt.

---

<sup>1057</sup> JARNOUX, *Entre pouvoir et paraître*, S. 146.

<sup>1058</sup> CLAVADETSCHER/MEYER, *Burgenbuch*, S. 134, S. 138, S. 142, S. 154. So unter anderem auf Baldenstein, Campell, Ehrenfels und Untertagstein.

<sup>1059</sup> GRIMM, *Bündner Aristokratie*, S. 48–52.

<sup>1060</sup> CLAVADETSCHER/MEYER, *Burgenbuch*, S. 99.

<sup>1061</sup> JOOS, *Herrschaft Valendas*, S. 134–136; GA Valendas, Nr. 4.

<sup>1062</sup> CLAVADETSCHER/MEYER, *Burgenbuch*, S. 97.

<sup>1063</sup> CLAVADETSCHER/MEYER, *Burgenbuch*, S. 84.

<sup>1064</sup> CAMPPELL, *Descriptio*, S. 23.

<sup>1065</sup> ANLIKER, *Flims*, S. 75–78.

<sup>1066</sup> ANLIKER, *Flims*, S. 95–98.